



AUSSCHREIBUNG IM BEREICH BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

JUST/2018/JACC/PR/CRIM/018

Entwicklung und Organisation von Schulungen für
Rechtsanwälte zu den EU-Vorschriften zur Bekämpfung von
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

TEILNEHMERHANDBUCH

22. Februar 2021

Haftungsausschluss



Diese Informationen wurden im Rahmen eines Vertrags mit der Europäischen Union erstellt (Referenznummer: JUST/2018/JACC/PR/CRIM/018) und sind nicht Ausdruck der offiziellen Meinung der Europäischen Kommission. Weder die Kommission noch in ihrem Namen handelnde Personen können für die Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

HERAUSGEBER

European Lawyers Foundation

Fluwelen Burgwal 58

2511 CJ – Den Haag

Niederlande

+31 612990818

www.elf-fae.eu

info@elf-fae.eu

Rat der europäischen Anwaltschaften

Rue Joseph II, 40

1000 – Brüssel

Belgien

+32 22346510

www.ccbe.eu

info@ccbe.eu

Bildnachweise (Vorderseite)

© Adobe Stock

INHALT

JUST/2018/JACC/PR/CRIM/018	1
TEILNEHMERHANDBUCH	1
HERAUSGEBER.....	2
TEILNEHMERHANDBUCH	5
VORBEMERKUNG.....	5
EINLEITUNG.....	7
BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.....	8
<i>Was ist Geldwäsche?.....</i>	<i>8</i>
<i>Was ist Terrorismusfinanzierung?.....</i>	<i>9</i>
<i>Erstreckt sich das EU-System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Anwälte, und wenn ja, für welche Tätigkeiten?.....</i>	<i>10</i>
EIN RISIKOBASIERTER ANSATZ	11
<i>Allgemeines.....</i>	<i>11</i>
<i>Durchführung einer Risikobewertung</i>	<i>14</i>
<i>Größe der Kanzlei.....</i>	<i>16</i>
SORGFALTSPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN.....	17
<i>Einleitung</i>	<i>17</i>
<i>Zeitpunkt.....</i>	<i>19</i>
<i>Stufen</i>	<i>20</i>
<i>Rückgriff auf Dritte.....</i>	<i>26</i>
<i>Schriftliche Strategien, Kontrollen und Verfahren.....</i>	<i>28</i>
<i>Aufbewahrungspflichten</i>	<i>30</i>
<i>Unternehmen.....</i>	<i>30</i>
<i>Trusts.....</i>	<i>32</i>
WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM	33
DRITTLÄNDER MIT HOHEM RISIKO	37
POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN	37
KLIENTEN OHNE PERSÖNLICHEN KONTAKT.....	41
WARNHINWEISE (RED FLAGS)	41
EINSATZ NEUER TECHNOLOGIEN	43
MELDEPFLICHTEN.....	44
<i>Einleitung</i>	<i>44</i>

<i>Warnung des Klienten</i>	46
<i>„Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat“ – und generell die Bedeutung der Wörter</i>	47
<i>„Kriminelle Tätigkeit“</i>	48
DATENSCHUTZ	49
VERTRAULICHKEIT ZWISCHEN ANWALT UND KLIENT	52
<i>Einleitung</i>	52
<i>Europäische Rechtsprechung</i>	53
<i>Schlussfolgerung</i>	54
GRENZÜBERSCHREITENDE ASPEKTE	55
SANKTIONEN	55
<i>Einleitung</i>	56
<i>Erfüllung eines Tatbestands</i>	57
ANHANG 1 – LISTE VON LÄNDERN MIT HOHEM RISIKO	58

TEILNEHMERHANDBUCH

VORBEMERKUNG

Dieses Schulungshandbuch (im Folgenden „Teilnehmerhandbuch“) wurde für Anwälte erstellt, die an Schulungen zur Bekämpfung von Geldwäsche (anti-money laundering, AML) und Terrorismusfinanzierung (counter terrorist financing, CTF) auf EU-Ebene teilnehmen. Für die Schulungsleiter steht ebenfalls ein entsprechendes Handbuch zur Verfügung (im Folgenden „Referentenhandbuch“).

Beide Handbücher sind Produkte eines Auftrags zur „Entwicklung und Organisation von Schulungen für Anwälte zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf EU-Ebene“ (Dienstleistungsauftrag JUST/2018/JACC/PR/CRIM/0185), den die Europäische Kommission an die European Lawyers Foundation (ELF) und den Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) vergeben hat.

Im Folgenden werden die Ziele beschrieben, die die Europäische Kommission mit der Ausschreibung dieses Auftrags verfolgt:

„Das allgemeine Ziel des Auftrags ist die Schulung, Sensibilisierung und Förderung der Verbreitung der wichtigsten Grundsätze und Konzepte der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung (AML/CTF) unter Anwälten. Zweck des Auftrags ist die Analyse, Bewertung und Unterstützung der Bedürfnisse von Anwälten, indem ihr Bewusstsein für ihre Rolle und ihre Verpflichtungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Richtlinie gestärkt wird.

Das spezifische Ziel ist, mit dem Schulungsprogramm unionsweit so viele Anwälte wie möglich zu erreichen. Insbesondere können die Schulungstätigkeiten den betroffenen Anwälten dabei helfen,

- sich über die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung für sie maßgeblichen Pflichten zu informieren; Überlegungen darüber anzustellen, wie Anwälte und Anwaltskanzleien im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können,*
- Überlegungen darüber anzustellen, wie Anwälte und Anwaltskanzleien in ihrem jeweiligen Rechtsraum und in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Vorschriften verfahren können, um sicherzustellen, dass die höchsten berufsethischen Standards eingehalten werden,*
- sich des Problems bewusst zu werden, das bei der Auslegung spezifischer Bestimmungen im Lichte hypothetischer und tatsächlicher Fälle und insbesondere*

im Hinblick auf die Kontinuität ihrer Geschäftsbeziehungen mit ihren Klienten auftreten kann sowie weitere Überlegungen anzustellen.“

Vor der Ausarbeitung der Schulungshandbücher entwickelte das Konsortium von Partnern eine Beurteilung des Schulungsbedarfs und eine Schulungsstrategie auf der Grundlage der Antworten auf einen Fragebogen, mit dem die einzelnen Mitgliedstaaten über ihre derzeitige Praxis in Bezug auf Schulungen für Anwälte zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf EU-Ebene befragt wurden. Der Fragebogen wurde von allen 27 EU-Anwaltskammern, die Mitglied des CCBE sind, und vom Vereinigten Königreich ausgefüllt.

Vorab sei an dieser Stelle an den [Hintergrund der Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#) und deren Relevanz für die anwaltliche Praxis erinnert. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellen eine ernsthafte Bedrohung für das Leben und die Gesellschaft dar. Sie führen zu Gewalt und weiteren strafbaren Handlungen und bedrohen die Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit. Angesichts der Rolle des Anwalts in der Gesellschaft und der damit verbundenen beruflichen und sonstigen Pflichten und Standards müssen Anwälte jederzeit integer handeln, die Rechtsstaatlichkeit wahren und dürfen sich nicht an kriminellen Tätigkeiten beteiligen. Jeder Anwalt muss sich deshalb ständig der Gefahr bewusst sein, dass Kriminelle versuchen, Angehörige der Rechtsberufe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu missbrauchen.

Anwälte und Anwaltskanzleien müssen dafür Sorge tragen, dass sie ihre Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennen und erfüllen. Diese ergeben sich aus

- (i) den wesentlichen ethischen Grundsätze des Anwaltsstandes, einschließlich der grundlegenden Pflicht, kriminelle Tätigkeiten nicht zu unterstützen oder zu erleichtern, sowie den entsprechenden nationalen Gesetzen und
- (ii) den Anforderungen des Unionsrechts.

Alle Anwälte in der EU müssen die einschlägigen rechtlichen und ethischen Pflichten sowie die für ihren Tätigkeitsbereich und ihre Klienten relevanten Risiken kennen und sich in dieser Hinsicht kontinuierlich fortbilden. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich die kriminellen Tätigkeiten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laufend in hohem Tempo weiterentwickeln und immer ausgefeilter werden. Ein entsprechendes Bewusstsein, Wachsamkeit, die Erkennung von Warnhinweisen und Vorsicht sind die besten Instrumente des Anwalts bei der Bewertung von Situationen, die Anlass zu Bedenken in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geben könnten.

Ziel dieses Handbuchs ist es, Anwälten, die eine Schulung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung absolvieren, dabei zu helfen, den vollen Umfang ihrer rechtlichen und ethischen Pflichten sowie ihre Anfälligkeit für Risiken im Zusammenhang mit der Beteiligung an Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verstehen.

EINLEITUNG

Die nationalen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beruhen auf der [vierten Geldwäscherichtlinie](#) in der durch die [fünfte Geldwäscherichtlinie](#) geänderten Fassung.

Das in diesem Handbuch dargelegte Schulungsmaterial wird auf der Grundlage dessen erstellt, was für alle Anwälte in der gesamten EU gilt und verbindlich vorgeschrieben ist. Daher wird auf die Bestimmungen der vierten Geldwäscherichtlinie in der durch die fünfte Geldwäscherichtlinie geänderten Fassung Bezug genommen und nicht auf nationale Rechtsvorschriften, die vielen Anwälten möglicherweise besser bekannt sind.

Die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden durch die Umsetzung der Richtlinien auf nationaler Ebene erlassen und die Umsetzung kann sich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden. Alle Mitgliedstaaten müssen jedoch mindestens die Bestimmungen der Richtlinie einhalten. Dieses Handbuch wurde so konzipiert, dass es leicht an die nationalen Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten angepasst werden kann. Es wird vorgeschlagen, in diesem Handbuch sorgfältig auf die Artikel der oben genannten vierten Geldwäscherichtlinie zu verweisen. So wird es den Teilnehmenden leicht fallen, den lokalen Kontext zu bestimmen. Wenn in diesem Handbuch die vierte Geldwäscherichtlinie erwähnt wird, ist stets die durch die fünfte Geldwäscherichtlinie geänderte Fassung gemeint (im Folgenden „Richtlinie“).

Darüber hinaus sollten auch der Kontext und Inhalt der nationalen Risikobewertungen berücksichtigt werden, da die Bedingungen für Geldwäscherisiken von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein werden. Die Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, FATF) führt [Aufzeichnungen über die nationalen Risikobewertungen](#). Aufgrund der nationalen Unterschiede sind die Risikobewertungen nicht Teil dieses Teilnehmerhandbuchs.

Die EU-Bestimmungen sind die Quelle der nationalen Umsetzungsbestimmungen, und wenn es jemals zu einem Konflikt darüber kommt, welche Bestimmung gilt, hat die jeweilige EU-Bestimmung Vorrang. Zu den Zielen dieses Handbuchs gehört zu betonen, dass das System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einen EU-weiten Rahmen mit gemeinsamen Pflichten für alle Anwälte in der EU darstellt, sowie in dieser Hinsicht Rechtssicherheit zu schaffen. Das Handbuch muss jedoch in Verbindung mit den nationalen Rechtsvorschriften verwendet werden, denn diese können beispielsweise über die Mindeststandards hinausgehen, die in der Richtlinie an vielen Stellen festgelegt sind.

Drei Veröffentlichungen haben sich bei der Erstellung dieses Handbuchs als nützlich erwiesen und wurden als Quellen verwendet:

- (1) [„A lawyer’s guide to detecting and preventing money laundering“](#) (Leitfaden für Anwälte zur Erkennung und Verhinderung von Geldwäsche), im Jahr 2014 vom CCBE, der International Bar Association (IBA) und der American Bar Association (ABA) veröffentlicht,

- (2) „Guidance for a risk-based approach for legal professionals“ (Leitfaden zu einem risikobasierten Ansatz für Angehörige von rechtsberatenden Berufen), im Jahr 2019 von der FATF veröffentlicht,
- (3) „Legal Sector Affinity Group Anti-Money Laundering Guidance for the Legal Sector“ (Leitfaden der britischen Legal Sector Affinity Group zur Bekämpfung der Geldwäsche im Rechtssektor), im Jahr 2020 veröffentlicht

Alle drei Veröffentlichungen sind sehr hilfreich, obwohl die ersten beiden Leitfäden nicht speziell unter Bezugnahme auf die derzeit geltenden europäischen Rechtsvorschriften veröffentlicht wurden. Sie richten sich an Anwälte weltweit und enthalten wesentliche Grundsätze. Außerdem ist der erste Leitfaden (CCBE-IBA-ABA) inzwischen einige Jahre alt, und einige Gegebenheiten könnten sich geändert haben. Der britische Leitfaden wurde in der Übergangszeit vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU veröffentlicht.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Um das Konzept der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu verstehen, müssen wir wissen, wie seine zentralen Bestandteile nach EU-Recht definiert sind.

Was ist Geldwäsche?

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung werden in der Richtlinie durch Verweis auf eine Reihe von Tätigkeiten definiert:

Artikel 1

(3) Als Geldwäsche im Sinne dieser Richtlinie gelten die folgenden Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden:

a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;

b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;

c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen;

d) die Beteiligung an einer der unter den Buchstaben a, b und c aufgeführten Handlungen, Zusammenschlüsse zur Ausführung einer solchen Handlung, Versuche einer solchen Handlung, Beihilfe, Anstiftung oder Beratung zur Ausführung einer solchen Handlung oder Erleichterung ihrer Ausführung.

(4) Der Tatbestand der Geldwäsche liegt auch dann vor, wenn die Handlungen, die den zu waschenden Vermögensgegenständen zugrunde liegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittlandes vorgenommen wurden.

(5) Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet „Terrorismusfinanzierung“ die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel, gleichviel auf welche Weise, unmittelbar oder mittelbar, mit dem Vorsatz oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine der Straftaten im Sinne der Artikel 1 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zu begehen.

(6) Ob Kenntnis, Vorsatz oder Zweck, die ein Merkmal der in den Absätzen 3 und 5 genannten Handlungen sein müssen, vorliegen, kann aus den objektiven Tatumständen abgeleitet werden.

Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d ist von besonderer Bedeutung, da der Anwalt als Berater das Risiko der Beihilfe zur Straftat vermeiden muss. Es gibt eine Reihe von Maßnahmen, die Anwälte zu diesem Zweck ergreifen können und sollten, wie später erörtert wird.

Was ist Terrorismusfinanzierung?

Terrorismusfinanzierung wird in Artikel 1 Absatz 5 unter Verweis auf Straftaten definiert, die selbst in einem anderen EU-Beschluss, dem Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates, definiert sind. Dieser Rahmenbeschluss wurde seinerseits durch einen späteren Beschluss (2008/919/JI) geändert und dann durch die [Richtlinie \(EU\) 2017/541](#) zur Terrorismusbekämpfung ersetzt.

Im Wesentlichen handelt es sich bei einer terroristischen Straftat im Sinne von Artikel 1 Absatz 5 um eine Kombination objektiver Sachverhalte (wie Mord, Körperverletzung, Geiselnahme, Erpressung, Angriffen oder der Drohung, eine dieser Handlungen zu begehen) und subjektiver Sachverhalte (wie Handlungen, die mit dem Ziel begangen werden, die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern, die Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation zu destabilisieren oder zu zerstören oder eine Regierung zu einem Unterlassen zu zwingen).

Terrorismusfinanzierung ist die Bereitstellung oder Sammlung von Geldern mit dem Vorsatz, dass sie für terroristische Handlungen verwendet werden, sei es durch terroristische Vereinigungen oder durch Einzelpersonen, die allein oder in kleinen Netzwerken handeln.

Anwälte sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Terrorismusfinanzierung Gelder aus rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Quellen umfassen kann – von persönlichen Spenden bis hin zu Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten wie Drogenhandel, Erpressung oder Menschenhandel.

Ihr können auch Gelder aus der Umlenkung oder Ausbeutung natürlicher Ressourcen zugrunde liegen.

Die Verschleierung der Herkunft rechtmäßiger Gelder, die für kriminelle Zwecke verwendet werden sollen, ist letztlich Geldwäsche in umgekehrter Reihenfolge.

Erstreckt sich das EU-System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Anwälte, und wenn ja, für welche Tätigkeiten?

In Artikel 2 der Richtlinie wird ausdrücklich gesagt, dass die Richtlinie für selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen gilt. Ferner werden die spezifischen Tätigkeiten genannt, die unter die Richtlinie fallen (Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b).

Artikel 2

(1) Diese Richtlinie gilt für die folgenden Verpflichteten:

...

3. die folgenden natürlichen oder juristischen Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit:

a) Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater sowie jede andere Person, die – unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist, – als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet,

b) Notare und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:

i) den Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,

ii) die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten,

iii) die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,

iv) die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,

v) die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen,

„Unabhängige Angehörige von rechtsberatenden Berufen“, die die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Ziffern i bis v aufgeführten Tätigkeiten ausüben, die im Hinblick auf Geldwäsche als risikobehaftet gelten, unterliegen also den in der Richtlinie genannten Pflichten. Dies bedeutet, dass Anwälte, die ausschließlich Tätigkeiten ausüben, die nicht in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Ziffern i bis v aufgeführt sind, nicht den in der Richtlinie

genannten Pflichten unterliegen; dies gilt z. B. für Prozessanwälte oder bestimmte bei Unternehmen oder Behörden angestellte Anwälte. Ist ein Anwalt etwa bei einer Bank angestellt, so ist die Bank selbst die Verpflichtete.

Andere Berufe, die nicht unter die obige Definition fallen, unterliegen gemäß Artikel 2 ebenfalls den Pflichten der Richtlinie, wie Steuerberater, „jede andere Person, die – unmittelbar oder über Dritte, mit denen diese andere Person verbunden ist, – als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet“, und Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften. Erbringt ein Anwalt solche Dienstleistungen, so gelten die Pflichten der Richtlinie auch für ihn.

Der Fall eines bei einer juristischen Person angestellten Anwalts ist ausdrücklich in Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie geregelt, der besagt, dass dann die juristische Person den Verpflichtungen der Richtlinie unterliegt:

Artikel 46 (1)

Falls eine natürliche Person, die unter eine der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 genannten Kategorien fällt, eine berufliche Tätigkeit als Angestellter einer juristischen Person ausübt, gelten die in diesem Abschnitt genannten Pflichten nicht für die natürliche, sondern vielmehr für die juristische Person.

Weitere Definitionen spezifischer AML/CTF-Bestimmungen folgen an gegebener Stelle.

EIN RISIKOBASIERTER ANSATZ

Allgemeines

Die Pflichten eines Anwalts nach der vierten Geldwäscherichtlinie unterliegen einem risikobasierten Ansatz, der ein wichtiger Grundsatz in den EU-Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche ist und nach dem der Geltungsbereich und Umfang der erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.

Ein risikobasierter Ansatz bedeutet im Wesentlichen, dass Anwälte die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen sie ausgesetzt sind, ermitteln, bewerten und verstehen und – auf der Grundlage der ermittelten Risiken und ihres Ausmaßes – wirksam und effizient die erforderlichen AML/CTF-Maßnahmen durchführen sollten, um diese Risiken zu mindern und zu steuern. Kurz gesagt geht es darum, gezielt dort anzusetzen, wo das Risiko liegt.

Ein solcher Ansatz ermöglicht

- die Bereitstellung von Mitteln für Bereiche mit höherem Risiko,
- die Minimierung der Befolgungskosten und des Aufwands für die Klienten,

- größere Flexibilität bei der Reaktion auf neu auftretende Risiken durch sich verändernde Methoden der Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung.

Die entsprechende Kernbestimmung der Richtlinie ist Artikel 8:

Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten angemessene Schritte unternehmen, um die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Risikofaktoren, einschließlich in Bezug auf ihre Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle zu ermitteln und zu bewerten. Diese Schritte stehen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe der Verpflichteten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Risikobewertungen werden aufgezeichnet, auf aktuellem Stand gehalten und den jeweiligen zuständigen Behörden und den betroffenen Selbstverwaltungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Die zuständigen Behörden können beschließen, dass einzelne aufgezeichnete Risikobewertungen nicht erforderlich sind, wenn die in dem Sektor bestehenden konkreten Risiken klar erkennbar sind und sie verstanden werden.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Verpflichteten über Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung der auf Unionsebene, auf mitgliedstaatlicher Ebene und bei sich selbst ermittelten Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Die Strategien, Kontrollen und Verfahren stehen in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Größe dieser Verpflichteten.

(4) Die in Absatz 3 genannten Strategien, Kontrollen und Verfahren umfassen

a) die Ausarbeitung interner Grundsätze, Kontrollen und Verfahren, unter anderem in Bezug auf eine vorbildliche Risikomanagementpraxis, Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, Verdachtsmeldungen, Aufbewahrung von Unterlagen, interne Kontrolle, Einhaltung der einschlägigen Vorschriften einschließlich der Benennung eines für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zuständigen Beauftragten auf Leitungsebene, wenn dies angesichts des Umfangs und der Art der Geschäftstätigkeit angemessen ist, und Mitarbeiterüberprüfung;

b) eine unabhängige Prüfung, die die unter Buchstabe a genannten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren testet, sollte dies mit Blick auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen sein.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, bei ihrer Führungsebene eine Genehmigung für die von ihnen eingerichteten Strategien und Verfahren einzuholen, und die getroffenen Maßnahmen bei Bedarf zu überwachen und zu verbessern.

Diese Bestimmung hat zur Folge, dass Anwälte

- geeignete Schritte unternehmen müssen, um die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen ihre Anwaltskanzlei ausgesetzt ist, zu ermitteln, zu bewerten und zu verstehen,

- über dokumentierte Strategien, Kontrollen und Verfahren verfügen müssen, die es der Anwaltskanzlei ermöglichen, die verschiedenen ermittelten Risiken wirksam zu steuern, zu überwachen und zu mindern, wobei mindestens die in Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a aufgeführten Punkte zu berücksichtigen sind.

Die Risikobewertung sollte nicht nur auf Ebene der gesamten Kanzlei erfolgen, sondern auch auf Ebene jedes einzelnen Klienten und jeder von einem Klienten vorgebrachten Angelegenheit. Für die gesamte Kanzlei sind Aspekte wie das demographische Profil der Klienten und die Art der Dienstleistungen typische Risikofaktoren, und die Risiken sollten überprüft werden, wenn sich diese Faktoren wesentlich ändern.

Während des gesamten Prozesses zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist es sehr wichtig, dass Aufzeichnungen über die oben genannten Strategien und Verfahren, die getroffenen Entscheidungen, Verdachtsfälle und weitergegebene Informationen sowie einschlägige Dokumente und Gespräche geführt werden.

In Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie sind weitere Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Angestellten von Anwaltskanzleien festgelegt: Diese müssen über die Strategien der Anwaltskanzlei, einschließlich im Bereich Datenschutz, informiert und über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geschult werden.

Artikel 46

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten durch Maßnahmen, die in angemessenem Verhältnis zu ihren Risiken, ihrer Art und ihrer Größe stehen, sicherstellen, dass ihre Angestellten die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, einschließlich einschlägiger Datenschutzbestimmungen, kennen.

Diese Maßnahmen schließen die Teilnahme ihrer Angestellten an besonderen fortlaufenden Fortbildungsprogrammen ein, bei denen sie lernen, möglicherweise mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängende Transaktionen zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten.

Mit bestimmten Verfahren können Anwälte einen risikobasierten Ansatz wirksam umsetzen. Diese Verfahren werden auf den folgenden Seiten näher erläutert, lassen sich aber im Allgemeinen mit den folgenden Punkten zusammenfassen:

Beispiel

Klientenempfangsverfahren

- Zeitnahe Identifizierung und Überprüfung der Identität jedes Klienten (insbesondere wenn sich die Identität des Klienten ändert)
- Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers

- Verständnis der Umstände und der Geschäftstätigkeit des Klienten, je nach Art, Umfang und Zeitpunkt der zu erbringenden Dienstleistungen. Diese Informationen können von den Klienten im Rahmen der üblichen Unterweisung eingeholt werden

Prüfung hinsichtlich der Annahme des Klienten

- Nach Abschluss des Klientenempfangsverfahrens: Prüfung auf ein etwaiges Risiko, dass der Anwalt durch die Unterstützung des Klienten den Straftatbestand der Geldwäsche erfüllen könnte
- Risikobewertung etwaiger Warnhinweise und der vom Klienten erbetenen Ausführungen, einschließlich zur Identitätsüberprüfung, um entscheiden zu können, ob der Auftrag angenommen werden soll

Kontinuierliche Überwachung des Klienten

- Kontinuierliche Überwachung des Klientenprofils auf Anzeichen von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, insbesondere wenn der Klient eine politisch exponierte Person (PEP) ist oder aus einem Land mit höherem Risiko stammt
- Anwendung des risikobasierten Ansatzes zur Bewertung der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiken nach Klient, Art der Rechtsdienstleistung, Geldern und Wahl des Anwalts durch den Klienten

Durchführung einer Risikobewertung

Bei der Durchführung einer Risikobewertung für eine Kanzlei sollten Anwälte Folgendes berücksichtigen:

- Informationen über die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die von der nationalen Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden und auf deren Risikobewertung beruhen
- Risikofaktoren in Bezug auf
 - die Klienten: Weist die Kanzlei einen stabilen Klientenstamm (geringere Risikowahrscheinlichkeit) oder eine hohe Klientenfluktuation (höhere Risikowahrscheinlichkeit) auf? In welchen Sektoren sind die Klienten tätig (die Immobilienbranche oder die Rüstungsindustrie etwa kann mit einer höheren Risikowahrscheinlichkeit einhergehen)? Gibt es Klienten mit hohem Barumsatz (höhere Risikowahrscheinlichkeit)?
 - die Länder oder Regionen, in denen die Kanzlei tätig ist (siehe den Abschnitt „Drittländer mit hohem Risiko“),

- Produkte oder Dienstleistungen: Unterstützt die Kanzlei Klienten bei Immobilientransaktionen oder bei der Gründung oder Verwaltung von Trusts, Unternehmen und Wohltätigkeitsorganisationen (was jeweils eine höhere Risikowahrscheinlichkeit bedeutet)?
- Transaktionen (siehe die Beispiele im vorausgehenden Punkt),
- Vertriebskanäle, z. B. Barzahlungen,
- die Art der Probleme, die ggf. bei früheren Meldungen verdächtiger Transaktionen durch die Kanzlei hervorgetreten sind,
- Erwägungen aus
 - der nationalen Risikobewertung, den gegenseitigen Evaluierungen im Rahmen der FATF oder öffentlich zugänglichem Material in Bezug auf die Risiken in den Ländern, in denen die Kanzlei tätig ist,
 - der supranationalen Risikobewertung der EU,
 - sonstigem Material, z. B. Presseartikeln, in denen auf Probleme hingewiesen wird, die in bestimmten Ländern aufgetreten sein könnten.

Wenn die Risiken bewertet worden sind, sollte die Aufmerksamkeit auf risikomindernde Faktoren oder angemessene Kontrollen gerichtet werden, die durchgeführt werden können, um die Risiken zu steuern und sie, wenn möglich, auf ein verhältnismäßiges und akzeptables Maß zu reduzieren (wenn sie nicht auf ein solches Maß reduziert werden können, sollte der Anwalt selbstverständlich erwägen, den Auftrag abzulehnen). Es gibt eine Reihe möglicher risikomindernder Faktoren, die in geeigneten Fällen als Maßnahmen zu erwägen sind, z. B.:

- Ermittlung der Herkunft der Gelder in Fällen mit höherem Risiko,
- Verbot der Nutzung des bei der Kanzlei geführten Klientenkontos ohne gleichzeitige Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen,
- Beschränkung von Barzahlungen, z. B. auf eine bestimmte Obergrenze sowohl im Büro als auch über das Bankkonto,
- unverzügliche Beachtung aufkommender Probleme,
- Durchführung einer weiterführenden Untersuchung, wenn ein Klient die Kanzlei lediglich ersucht, die technischen Aspekte der Gründung einer juristischen Person zu übernehmen, ohne eine Rechtsberatung zur Eignung ihrer Struktur in Anspruch zu nehmen.

Die Risikobewertung für die gesamte Kanzlei erfolgt jedoch separat von der Risikobewertung für einen bestimmten Fall. Unabhängig von der Risikobewertung für die Kanzlei sollte jede einzelne Transaktion, die in den oben dargelegten Geltungsbereich der Richtlinie gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b Ziffern i bis v fällt, ebenfalls einer Risikobewertung unterzogen werden. Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- der Zweck der Transaktion oder Geschäftsbeziehung,
- der Umfang der von dem Klienten getätigten Transaktionen,
- die Regelmäßigkeit und Dauer der Geschäftsbeziehung.

Viele Risiken, die hinsichtlich der Risikobewertung für die Kanzlei bereits genannt wurden, können auch für eine bestimmte Transaktion relevant sein; sie werden hier nicht wiederholt.

Ein wichtiger Aspekt der Anwendung des risikobasierten Ansatzes ist im Allgemeinen das Engagement der Chefs und Führungskräfte von Anwaltskanzleien (unabhängig von ihrer Größe) bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, da dies eine Kultur der Rechtstreue stärkt, in der die Mitarbeiter sich an die Strategien, Verfahren und Prozesse für ein wirksames Risikomanagement halten.

Größe der Kanzlei

Anwälte, die in kleinen Kanzleien oder Einzelkanzleien tätig sind, benötigen möglicherweise einen anderen Ansatz für eine risikobasierte Bewertung ihrer Kanzlei, da ihnen dafür wahrscheinlich weniger Ressourcen zur Verfügung stehen als viel größeren Kanzleien.

Es sollte erwogen werden, welche Ressourcen nach vernünftigem Ermessen für die Durchführung und Verwaltung einer angemessen gestalteten Risikobewertung eingesetzt werden können.

Von einer Einzelkanzlei wird in der Regel nicht erwartet, dass sie Ressourcen in einem Umfang aufwendet, der dem einer großen Kanzlei entspricht. Vielmehr wird von ihr erwartet, dass sie geeignete Systeme und Kontrollen entwickelt, die ihr eine Bewertung ermöglichen, die für die Größe und Art der Kanzlei und ihre Klienten angemessen ist.

Von kleinen Kanzleien, die überwiegend lokal ansässige Klienten mit geringem Risiko bedienen, kann im Allgemeinen nicht erwartet werden, dass sie beträchtliche Zeit aufwenden, um Risikobewertungen durchzuführen.

Für Einzelkanzleien kann es eher angemessen sein, sich für eine Risikobewertung auf öffentlich zugängliche Aufzeichnungen und die von den Klienten übermittelten Informationen zu stützen, als für eine große Anwaltskanzlei mit einem vielfältigen Kundenstamm mit unterschiedlichen Risikoprofilen.

Ist die Quelle jedoch ein öffentliches Register oder der Klient selbst, besteht immer ein potenzielles Risiko hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen. Hinzu kommt, dass

Einzelkanzleien und kleine Kanzleien von Kriminellen als leichteres Ziel für Geldwäscher angesehen werden können als große Kanzleien. Aus diesem Grund sind Angehörige von rechtsberatenden Berufen in vielen Ländern in der Praxis oftmals verpflichtet, eine Risikobewertung der allgemeinen Risiken ihrer Kanzlei durchzuführen wie auch eine Risikobewertung aller neuen Klienten und der bestehenden Klienten, die an bestimmten einmaligen Transaktionen beteiligt sind. Der Schwerpunkt muss auf einer risikobasierten Bewertung liegen.

In Bezug auf die Größe der Kanzlei ist beispielsweise zu berücksichtigen, ob der Klient und die vorgeschlagenen Aufgaben für den Anwalt ungewöhnlich, riskant oder verdächtig wären. Dieser Faktor ist im Kontext der Kanzlei des Anwalts sowie der rechtlichen, beruflichen und ethischen Pflichten in dem Land bzw. den Ländern der Geschäftstätigkeit zu betrachten.

SORGFALTSPFLICHTEN GEGENÜBER KUNDEN

Einleitung

Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umfassen folgende Tätigkeiten (siehe unten), da Sie besser in der Lage sind, verdächtige Transaktionen zu erkennen, wenn Sie Ihre Klienten kennen und die Gründe für ihre Weisungen verstehen:

- Sie müssen den Klienten identifizieren und seine Identität überprüfen, es sei denn, die Identität des Klienten ist Ihnen bereits bekannt.
- Sie müssen ermitteln, ob es einen wirtschaftlichen Eigentümer gibt, der nicht der Klient ist, und ggf. angemessene Maßnahmen ergreifen, um dessen Identität zu überprüfen, und
- sie müssen den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion bewerten und ggf. Informationen dazu einholen.

Die Umstände, unter denen die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden angewandt werden müssen, sind in Artikel 11 der Richtlinie aufgeführt:

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichteten unter den folgenden Umständen Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden anwenden:

a) bei Begründung einer Geschäftsbeziehung,

b) bei Ausführung gelegentlicher Transaktionen,

i) die sich auf 15 000 EUR oder mehr belaufen, und zwar unabhängig davon, ob diese Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird, oder

ii) bei denen es sich um Geldtransfers im Sinne des Artikels 3 Nummer 9 der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates (12) von mehr als 1 000 EUR handelt,

c) im Falle von Personen, die mit Gütern handeln, bei Abwicklung gelegentlicher Transaktionen in bar in Höhe von 10 000 EUR oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird,

d) im Falle von Anbietern von Glücksspieldiensten im Zusammenhang mit Gewinnen oder Einsätzen bei Glücksspielen oder mit beidem bei Ausführung von Transaktionen in Höhe von 2 000 EUR oder mehr, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird,

e) bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, ungeachtet etwaiger Ausnahmeregelungen, Befreiungen oder Schwellenwerte,

f) bei Zweifel an der Echtheit oder Angemessenheit zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.

Eine vollständige Beschreibung der Sorgfaltspflichten enthält Artikel 13:

Artikel 13

(1) Die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden umfassen:

a) Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich soweit verfügbar elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (14) oder mittels anderer von den zuständigen nationalen Behörden regulierter, anerkannter, gebilligter oder akzeptierter sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden;

b) Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität, sodass die Verpflichteten davon überzeugt sind, zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Falle von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies ein, dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Klienten zu verstehen. Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der Führungsebene im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii ist, ergreifen die Verpflichteten die erforderlichen angemessenen Maßnahmen, um die Identität der natürlichen Person, die die Position als Angehöriger der Führungsebene innehat, zu überprüfen, und führen Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten;

c) Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung;

d) kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen der Verpflichteten über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen, und Gewährleistung, dass die betreffenden Dokumente, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Bei Durchführung der unter Unterabsatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen müssen sich die Verpflichteten zudem vergewissern, dass jede Person, die vorgibt, im Namen des Kunden zu handeln, dazu berechtigt ist, und die Identität dieser Person feststellen und überprüfen.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass der Ausdruck „Geschäftsbeziehung“ in Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie wie folgt definiert wird:

Artikel 3

13. „Geschäftsbeziehung“ jede geschäftliche, berufliche oder gewerbliche Beziehung, die mit den beruflichen Tätigkeiten eines Verpflichteten in Verbindung steht und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird;

Zeitpunkt

In Artikel 11 wird dargelegt, dass die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden entweder bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung oder bei der Ausführung bestimmter gelegentlicher und definierter Transaktionen angewandt werden müssen. Gemäß Artikel 14 müssen die Sorgfaltspflichten vor einem dieser Ereignisse angewandt werden, obwohl die Mitgliedstaaten gestatten können, dass die Überprüfung der Identität des Klienten und des wirtschaftlichen Eigentümers erst während der Begründung einer Geschäftsbeziehung abgeschlossen wird, wenn dies notwendig ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und sofern ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Für Beratungsverträge über Tätigkeiten außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie bestehen keine Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden. Viele Anwaltskanzleien wenden die Sorgfaltspflichten jedoch auf alle neuen Klienten an, unabhängig von der Art der Angelegenheit. Dies ermöglicht den Klienten einen leichteren Übergang zwischen den nicht regulierten Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei und den regulierten Tätigkeiten und verringert für die Anwaltskanzlei den Aufwand der kontinuierlichen Überwachung des Übergangs zwischen gelegentlichen Transaktionen und einer Geschäftsbeziehung.

In Artikel 14 Absatz 4 ist für Anwälte in Bezug auf die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden eine besondere zeitliche Ausnahme vorgesehen:

Artikel 14

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten – wenn sie den in Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b oder c genannten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht nachkommen können – keine Transaktion über ein Bankkonto vornehmen, keine Geschäftsbeziehung begründen und keine Transaktionen ausführen dürfen und dass sie die Geschäftsbeziehung beenden und in Erwägung ziehen müssen, in Bezug auf den Klienten eine Verdachtsmeldung gemäß Artikel 33 an die zentrale Meldestelle zu erstatten.

Bei Notaren, anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung des Unterabsatzes 1 nur ab, wenn diese Personen die Rechtslage für einen Klienten beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Verfahrens zählt.

Anwälte müssen sich darüber im Klaren sein, dass die Ausnahme eng abgesteckt ist und nur für Beratungs- und Prozesstätigkeiten gilt, nicht aber für Transaktionstätigkeiten.

Ferner besteht nach Artikel 14 Absatz 5 die Pflicht, eine kontinuierliche Überwachung „zu geeigneter Zeit auch in Bezug auf die bestehende Kundschaft auf risikobasierter Grundlage durchzuführen, oder auch dann, wenn sich bei einem Kunden maßgebliche Umstände ändern oder wenn der Verpflichtete rechtlich verpflichtet ist, den Kunden im Laufe des betreffenden Kalenderjahres zu kontaktieren, um etwaige einschlägige Informationen über den oder die wirtschaftlichen Eigentümer überprüfen“.

Eine solche kontinuierliche Überwachung ist offensichtlich dann erforderlich, wenn der Anwalt aufgefordert wird, eine Transaktion zu tätigen, die nicht den bekannten Ressourcen oder Verhaltensmustern des Klienten entspricht. Unabhängig davon ist es ein bewährtes Verfahren, ein System der regelmäßigen Überprüfung und Erneuerung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu betreiben. Ein weiteres bewährtes Verfahren ist die Dokumentation einer solchen Überwachung für den Fall, dass später Fragen aufkommen.

Stufen

Artikel 13 der Richtlinie enthält die allgemeinen Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden:

- a) Feststellung der Identität des Kunden und Überprüfung der Kundenidentität auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich soweit verfügbar elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste,
- b) Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität, sodass die Verpflichteten davon überzeugt sind, zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist; im Falle von juristischen Personen, Trusts, Gesellschaften, Stiftungen und ähnlichen Rechtsvereinbarungen schließt dies ein,

dass angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen,

- c) Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
- d) kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich einer Überprüfung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen der Verpflichteten über den Klienten, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen, und Gewährleistung, dass die betreffenden Dokumente, Daten oder Informationen auf aktuellem Stand gehalten werden.

Handelt eine Person im Namen des Klienten, muss der Anwalt auch überprüfen, ob sie dazu befugt ist, und die Identität dieser Person ermitteln und überprüfen.

Anhang I der Richtlinie enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Risikovariablen, denen Anwälte bei der Festlegung der zur Anwendung der Sorgfaltspflichten zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung tragen müssen:

Anhang I

- i) Zweck eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung,*
- ii) Höhe der von einem Klienten eingezahlten Vermögenswerte oder Umfang der ausgeführten Transaktionen,*
- iii) Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung.*

Wie bereits erwähnt, sind die Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung risikobasiert. Je nach Risikoniveau gibt es zwei Stufen der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden: die vereinfachten und die verstärkten Sorgfaltspflichten. Weitere Einzelheiten zu den oben genannten allgemeinen Bestimmungen werden im Folgenden unter diesen beiden Stufen genannt. Es wird empfohlen, Aufzeichnungen über alle Verfahren zu führen.

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Die vereinfachten Sorgfaltspflichten sind angemessen, wenn der Anwalt unter Berücksichtigung der jeweiligen fallbezogenen Risikobewertung feststellt, dass mit der Geschäftsbeziehung oder Transaktion ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verbunden ist. Im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten muss der Anwalt den Klienten selbstverständlich identifizieren, und insbesondere bei einem unbekanntem Klienten sollten folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Name, Anschrift und Telefonnummer,
- bisherige und derzeitige Beschäftigung des Klienten,

- Geburtsort und Geburtsdatum,
- frühere und aktuelle Wohnanschrift,
- Geschäftsanschrift und Telefonnummern,
- Familienstand,
- Namen und sonstige Angaben zur Identifizierung des Ehepartners oder der Ehepartner und der Kinder,
- Name und Kontaktdaten des Buchprüfers des Klienten,
- Vorstrafen,
- anhängige Rechtsstreitigkeiten,
- Steuererklärungen.

Die Identität kann durch Folgendes nachgewiesen werden:

- Ausweispapiere wie einen Reisepass oder einen Führerschein in Form einer Lichtbildkarte,
- andere Formen der Bestätigung, einschließlich Zusicherungen von Personen innerhalb des regulierten Sektors oder in Ihrer Kanzlei, die seit einiger Zeit mit der Person zu tun haben.

Bei persönlicher Überprüfung dürfte in den meisten Fällen die Vorlage eines gültigen Reisepasses oder einer Lichtbildkarte durch den Klienten genügen, um die Identifizierungsanforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen. Es sollten Exemplare dieser Dokumente aufbewahrt werden, wie jeweils angemessen entweder in Form eines Originalausdrucks, einer beglaubigten gedruckten Kopie, eines Scans oder einer Kopie mit dem Hinweis darauf, dass das Original eingesehen wurde.

Außerdem empfiehlt sich entweder

- ein amtliches Dokument, das entweder Name und Anschrift oder Name und Geburtsdatum bestätigt, oder
- ein amtliches Dokument, das den vollständigen Namen des Klienten bestätigt, und ein anderer Nachweis über seinen Namen und entweder seine Anschrift oder sein Geburtsdatum.

Falls es nicht möglich ist, solche Unterlagen zu erhalten, ist der Zuverlässigkeit anderer Quellen und den mit dem Klienten und dem Beratungsvertrag verbundenen Risiken Rechnung zu tragen. Eine elektronische Überprüfung allein kann ausreichend sein, solange der Anwalt im Überprüfungsverfahren mehrere Datenquellen nutzt.

Sind die Dokumente in einer Fremdsprache abgefasst, müssen die Anwälte geeignete Maßnahmen treffen, um sich davon überzeugen zu können, dass die Dokumente die Identität des Klienten nachweisen.

Trifft der Anwalt den Klienten nicht persönlich, muss der Anwalt prüfen, ob dies ein zusätzliches Risiko darstellt, das bei der Risikobewertung des Klienten und den zur Anwendung der Sorgfaltspflichten zu ergreifenden Maßnahmen zu berücksichtigen ist.

Ist der Kunde nicht in der Lage, Dokumente für eine Standardprüfung vorzulegen, sollte geprüft werden, ob dies mit dem Profil und den Umständen des Klienten im Einklang steht oder ob es sich um ein Anzeichen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung handeln könnte. Wenn gute Gründe vorliegen, können alternative Dokumente berücksichtigt werden.

Im Folgenden finden Sie Abschnitte zu Drittländern mit hohem Risiko, politisch exponierten Personen und anderen Faktoren, die den Grad der Missbrauchsanfälligkeit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erhöhen. Diese befinden sich in dem Teil über die verstärkten Sorgfaltspflichten, weil diese Fälle weitere Schritte erfordern. Ein Anwalt kann jedoch nur dann von ihnen wissen und entscheiden, welche Stufe der Sorgfaltspflichten angemessen ist, wenn zu Beginn entsprechende Fragen zum Klienten gestellt werden. Mit anderen Worten ist ein Verständnis beider Stufen erforderlich, um sicher zu sein, welcher Kategorie ein bestimmter Klient oder eine bestimmte Transaktion angehört. Am Ende des folgenden Abschnitts über die verstärkten Sorgfaltspflichten finden Sie auch eine Beschreibung verschiedener Risikofaktoren, die in der Regel als „Red Flags“ (Warnhinweise) bezeichnet werden, um leichter zwischen ihnen unterscheiden zu können.

Anhang II der Richtlinie enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko, die zu vereinfachten Sorgfaltspflichten führen könnten und zu berücksichtigen sind. Sie sind wie folgt in die drei Kategorien Kundentyp, Transaktionsart und geografisches Gebiet unterteilt:

Anhang II

(1) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,

b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,

c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.

(2) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,

b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,

c) Rentensysteme und Pensionspläne beziehungsweise vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,

d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,

e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmten Arten von E-Geld).

(3) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos – Registrierung, Niederlassung, Wohnsitz in:

a) Mitgliedstaaten,

b) Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,

c) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,

d) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Sobald die Geschäftsbeziehung aufgebaut ist, sollte sie kontinuierlich überwacht werden, damit Auslöseereignisse erkannt werden, die künftig weiter gehende Sorgfaltspflichten erforderlich machen können.

Unabhängig von der Stufe der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden sollten Anwälte interne Strategien und Verfahren entwickeln, damit die zur Anwendung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden getroffenen Maßnahmen – auch bei vereinfachten Sorgfaltspflichten – konsequent angewandt werden und es eindeutige Belege für den gewählten Ansatz gibt. Unzureichende Verfahren setzen Anwälte einem höheren Risiko aus, Geldwäschedelikte zu begehen, was Sanktionen nach sich ziehen kann.

Verstärkte Sorgfaltspflichten

Bei höheren Risiken sind verstärkte Sorgfaltspflichten erforderlich. Artikel 18 der Richtlinie enthält Beispiele für Transaktionen mit höherem Risiko, bei denen verstärkte Sorgfaltspflichten in

besonderem Maße gefordert sind. Um zu bestimmen, ob diese Transaktionen oder Tätigkeiten verdächtig sind, sollten der Umfang und die Art der Überwachung der Geschäftsbeziehung verstärkt werden. Es handelt sich um folgende Transaktionen:

- komplexe Transaktionen,
- ungewöhnlich große Transaktionen,
- Transaktionen, die einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgen,
- Transaktionen ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck.

Anhang III der Richtlinie enthält eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko, die zu verstärkten Sorgfaltspflichten führen könnten und zu berücksichtigen sind. Sie sind wie folgt wieder in die drei Kategorien Kundentyp, Transaktionsart und geografisches Gebiet unterteilt:

Anhang III

(1) Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:

- a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,*
- b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,*
- c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,*
- d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,*
- e) bargeldintensive Unternehmen,*
- f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens,*
- g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt.*

(2) Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

- a) Banken mit Privatkundengeschäft,*
- b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,*
- c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie elektronische Mittel für die Identitätsfeststellung,*

einschlägige Vertrauensdienste gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder andere von den einschlägigen nationalen Behörden regulierte, anerkannte, gebilligte oder akzeptierte sichere Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg,

d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,

e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte,

f) Transaktionen in Bezug auf Öl, Waffen, Edelmetalle, Tabakerzeugnisse, Kulturgüter und andere Artikel von archäologischer, historischer, kultureller oder religiöser Bedeutung oder von außergewöhnlichem wissenschaftlichen Wert sowie Elfenbein und geschützte Arten.

(3) Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:

a) unbeschadet des Artikels 9, ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,

b) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,

c) Länder, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,

d) Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Die Einteilung in die drei Kategorien Kunde, Dienstleistung und geographisches Gebiet ist hilfreich als Orientierung im gesamten Prozess zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Ein weiterer hilfreicher Grundsatz ist, dass der Umfang der Maßnahmen zur Einholung und Prüfung von Belegen hinsichtlich der Finanzlage eines Klienten oder eines anderen Risikofaktors vom Risikoprofil des Klienten oder der betreffenden Angelegenheit abhängt. In Situationen mit verstärkten Sorgfaltspflichten bestehen höhere Anforderungen. Bestimmte Kontrollen sind in allen Fällen bewährte Verfahren – beispielsweise ist die Überprüfung der Herkunft der Gelder und des Vermögens allgemein ein nützliches praktisches Instrument zum Schutz einer Anwaltskanzlei.

Rückgriff auf Dritte

Nach Artikel 25 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten Anwälten (und anderen Verpflichteten) gestatten, zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf Dritte zurückzugreifen. In Anbetracht des ihnen eingeräumten Ermessensspielraums können verschiedene Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorschriften haben, die überprüft werden sollten. Die Richtlinie sieht jedoch ausdrücklich vor, dass die endgültige Verantwortung für die Erfüllung dieser Anforderungen [zur Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten] jedoch bei dem Verpflichteten verbleibt, der auf den

Dritten zurückgreift. Aus diesem Grund sollten Anwälte stets fragen, welche CDD-Auskünfte die andere Person eingeholt hat, um sicherzustellen, dass sie der Richtlinie und dem risikobasierten Ansatz entsprechen.

In Artikel 26 wird der Kreis der Dritten eingeschränkt, auf die sich Anwälte (und andere nach der Richtlinie Verpflichtete) berufen können:

Artikel 26

(1) Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Begriff „Dritte“ Verpflichtete, die in Artikel 2 aufgeführt sind, die Mitgliedsorganisationen oder Verbände dieser Verpflichteten oder andere in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässige Institute und Personen,

a) deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in dieser Richtlinie festgelegten entsprechen und

b) deren Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie in einer Weise beaufsichtigt wird, die mit Kapitel VI Abschnitt 2 im Einklang steht.

Mit anderen Worten müssen die Dritten selbst entweder den Pflichten der Richtlinie unterliegen oder einer Regelung unterliegen, die mit den Sorgfalts-, Aufbewahrungs- und Aufsichtspflichten der Richtlinie im Einklang steht.

Den Mitgliedstaaten ist es untersagt, Anwälten (und anderen Verpflichteten) zu gestatten, auf Dritte zurückzugreifen, die in Drittländern mit hohem Risiko niedergelassen sind (Genaueres zu diesen Drittländern folgt). Die Mitgliedstaaten können Zweigstellen von in der Union niedergelassenen Verpflichteten und mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen von diesem Verbot ausnehmen, wenn sich diese Zweigstellen und Tochterunternehmen uneingeschränkt an die gruppenweit anzuwendenden Strategien und Verfahren (Artikel 45) halten.

Insgesamt sollten Anwälte sicherstellen, dass die bereitgestellten Informationen für die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nicht veraltet sind, und sich darüber im Klaren sein, dass die Risikobewertung der Person, auf die sie zurückgreifen, möglicherweise nicht mit der eigenen übereinstimmt. Auf eine andere Person zurückzugreifen, ist möglicherweise nicht immer angemessen und sollte als Risiko an sich betrachtet werden. Im Allgemeinen sollten sich Anwälte vergewissern, dass der Dritte

- einen guten Ruf hat,
- reguliert, beaufsichtigt und überwacht wird,
- Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten getroffen hat,
- über die erforderlichen Informationen zu den landesspezifischen Risiken im Land seiner Tätigkeit verfügt.

Schriftliche Strategien, Kontrollen und Verfahren

Es ist wichtig, dass Anwälte im Rahmen der Risikobewertung ihrer Geschäftstätigkeit und insbesondere in Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, schriftliche Strategien, Kontrollen und Verfahren haben.

Es ist wichtig oder hilfreich, Folgendes schriftlich festzuhalten:

- welchen zentralen Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Anwalt oder die Anwaltskanzlei nach eigenem Verständnis gegenüberstehen,
- die Quellen, die für die Bewertung des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung herangezogen wurden,
- die Zahl der Mitarbeiter innerhalb der Anwaltskanzlei, die in Bezug auf die festgelegten Grundsätze und Verfahren ggf. einen Ermessensspielraum haben, und die Umstände, unter denen das Ermessen ausgeübt werden kann,
- die Anforderungen zur Erfüllung der vereinfachten, standardmäßigen und verstärkten Sorgfaltspflichten (wobei die standardmäßigen Sorgfaltspflichten zwischen den vereinfachten und den verstärkten Sorgfaltspflichten zu verorten sind; sie werden in der Regel in Fällen angewandt, in denen ein potenzielles Risiko besteht, es aber unwahrscheinlich ist, dass es sich realisieren wird),
- wann und unter welchen Bedingungen die Auslagerung von Sorgfaltspflichten oder der Rückgriff auf Dritte zulässig ist,
- wie Sie die Arbeit an einer Akte einschränken, für die die Sorgfaltspflichten noch nicht abgeschlossen sind,
- die Umstände, unter denen eine verzögerte Erfüllung der Sorgfaltspflichten zulässig ist,
- wann Barzahlungen akzeptiert werden,
- wann Zahlungen von Dritten angenommen oder an Dritte geleistet werden,
- Entscheidungen, mit denen von der üblichen Vorgehensweise abgewichen wird, z. B. wenn entschieden wird, in Bezug auf einen Klienten oder eine Angelegenheit zusätzliche Kontrollen festzulegen.

Für Anwaltskanzleien (und andere Verpflichtete), die Teil einer Gruppe sind, gelten besondere Regeln, die in Artikel 45 festgelegt sind:

Artikel 45

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Verpflichteten, die Teil einer Gruppe sind, gruppenweit anzuwendende Strategien und Verfahren einrichten, darunter Datenschutzstrategien sowie Strategien und Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Diese Strategien und Verfahren müssen auf Ebene der Zweigstellen und mehrheitlich im Besitz der Verpflichteten befindlichen Tochterunternehmen in Mitgliedstaaten und Drittländern wirksam umgesetzt werden.

(2) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Verpflichtete mit Niederlassungen in einem anderen Mitgliedstaat sicherstellen, dass diese Niederlassungen den zur Umsetzung dieser Richtlinie verabschiedeten nationalen Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats Folge leisten.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in dem Fall, dass Verpflichtete Zweigstellen oder mehrheitlich in ihrem Besitz befindliche Tochterunternehmen in Drittländern haben, in denen die Mindestanforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weniger streng sind als die Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats, diese Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in den betreffenden Drittländern die Anforderungen des betreffenden Mitgliedstaats, einschließlich in Bezug auf den Datenschutz, anwenden, soweit das Recht des Drittlandes dies zulässt.

...

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in Fällen, in denen die Umsetzung der gemäß Absatz 1 erforderlichen Strategien und Verfahren nach dem Recht eines Drittlandes nicht zulässig ist, die Verpflichteten sicherstellen, dass die Zweigstellen und mehrheitlich in ihrem Besitz befindlichen Tochterunternehmen in diesem Drittland zusätzliche Maßnahmen anwenden, um dem Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung wirksam zu begegnen, und die zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats unterrichten. Reichen die zusätzlichen Maßnahmen nicht aus, so treffen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaats zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen, wobei sie unter anderem vorschreiben, dass die Gruppe in dem Drittland keine Geschäftsbeziehungen eingeht oder diese beendet und keine Transaktionen in dem Drittland vornimmt, und nötigenfalls verlangen, dass die Gruppe ihre Geschäfte dort einstellt.

In anderen Worten müssen die Zweigstellen einer Gruppe für die Zwecke der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung innerhalb der Gruppe Informationen austauschen. Die Zweigstellen müssen außerdem die nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befolgen, die in dem Mitgliedstaat ihrer Niederlassung gelten.

Befindet sich die Zweigstelle in einem Drittland mit niedrigeren Standards für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, so muss die Zweigstelle die im Mitgliedstaat der Anwaltskanzlei geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten, soweit dies nach dem örtlichen Recht des Drittlandes zulässig ist. Wenn das Drittland die Umsetzung der Grundsätze und Verfahren der Anwaltskanzlei nicht erlaubt, müssen die Zweigstellen zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und

Terrorismusfinanzierung treffen, und die Anwaltskanzlei muss die zuständigen Behörden darüber informieren. Reichen diese zusätzlichen Maßnahmen nicht aus, muss der Mitgliedstaat zusätzliche Aufsichtsmaßnahmen ergreifen und kann die Anwaltskanzlei erforderlichenfalls auffordern, die Zweigstelle zu schließen.

Wie immer sollten Anwälte ihre gruppenweit anzuwendenden Strategien, Kontrollen und Verfahren regelmäßig überprüfen und aktualisieren und etwaige Änderungen schriftlich festhalten. Außerdem sollten sie schriftliche Aufzeichnungen über die Schritte führen, die unternommen wurden, um den Mitarbeitern die gruppenweit anzuwendenden Strategien und etwaige Änderungen daran mitzuteilen.

Aufbewahrungspflichten

Unabhängig von schriftlich festgehaltenen Verfahren schreibt Artikel 40 der Richtlinie die Aufbewahrung von Aufzeichnungen vor. Diese Aufzeichnungen müssen nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Klienten oder nach dem Zeitpunkt einer gelegentlichen Transaktion fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Die Anforderung erstreckt sich sowohl auf die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden als auch auf die Ermittlung von Transaktionen. Fünf Jahre sind die in der Richtlinie festgelegte Mindestdauer, die Anwälte sollten jedoch ihre nationalen Rechtsvorschriften daraufhin überprüfen, ob vor Ort eine längere Aufbewahrungsfrist einzuhalten ist.

In Bezug auf die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden müssen Anwälte eine Kopie der erhaltenen Dokumente und Informationen aufbewahren, die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden erforderlich sind; dies betrifft nicht nur Informationen in Papierform, sondern – soweit verfügbar – auch Informationen, die mittels elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung, einschlägiger Vertrauensdienste oder mittels anderer von den einschlägigen nationalen Behörden akzeptierter sicherer Verfahren zu Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg eingeholt wurden.

In Bezug auf Transaktionen müssen Anwälte die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen aufbewahren, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, und zwar die Originale oder Kopien, die nach dem nationalen Recht in Gerichtsverfahren anerkannt werden. Anhand dieser Aufzeichnungen sollte es möglich sein, einzelne Transaktionen (einschließlich der betreffenden Beträge und Währungsarten) nachzuverfolgen, damit sie bei einer möglichen Strafverfolgung als Beweis dienen können.

Die in den beiden Bereichen gespeicherten Daten müssen nach Ablauf der fünf Jahre gelöscht werden, es sei denn, das nationale Recht sieht etwas anderes vor. In jedem Fall dürfen die Daten nicht länger als zehn Jahre gespeichert werden.

Unternehmen

Ein Unternehmen ist eine eigenständige juristische Person, die ihre Geschäftstätigkeit jedoch durch Vertreter ausübt. Anwälte müssen die Identität des betreffenden Unternehmens feststellen und seine Existenz überprüfen.

Die Identität eines Unternehmens umfasst seine Gründung, seine Geschäftstätigkeit und seine rechtlichen Eigentumsverhältnisse.

Anwälte sollten Folgendes überprüfen:

- den Namen des Unternehmens (Firma),
- seine Handelsregisternummer oder eine andere Registrierungsnummer,
- die Anschrift seines Sitzes und, falls abweichend, die Anschrift seiner Hauptniederlassung.

Sofern angegeben, sollten Anwälte zusätzlich Folgendes überprüfen:

- das Recht, dem das Unternehmen unterliegt, und seine Satzung,
- die vollständigen Namen der Mitglieder des Vorstands (oder eines gleichwertigen Leitungsorgans) und der für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens verantwortlichen leitenden Personen.

Ein börsennotiertes Unternehmen stellt wahrscheinlich ein geringeres Risiko dar. Wenn dies Ihre Einschätzung ist, wäre es ausreichend, eine Bestätigung der Börsennotierung der Gesellschaft auf dem geregelten Markt einzuholen, wie z. B.

- eine Kopie der datierten Seite der Website der betreffenden Börse, auf der die Notierung angezeigt wird,
- eine Fotokopie der in einer renommierten Tageszeitung angegebenen Börsennotierung,
- Informationen eines renommierten elektronischen Überprüfungsdienstes oder eines Online-Registers.

Bei einer Tochtergesellschaft eines börsennotierten Unternehmens ist ein Beleg für die Mutter-Tochter-Beziehung erforderlich, z. B.

- die letzte Jahresmeldung der Tochtergesellschaft an das Unternehmensregister,
- eine Anmerkung im letzten geprüften Abschluss des Mutter- oder Tochterunternehmens,
- Informationen eines renommierten elektronischen Überprüfungsdienstes oder eines Online-Registers.
- Informationen aus veröffentlichten Berichten der Muttergesellschaft, auch auf ihrer Website.

Wenn sie bereits für die Muttergesellschaft tätig sind, können sich Anwälte zur Überprüfung der Angaben der Tochtergesellschaft auf die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden beziehen, sofern die Identität des bestehenden Klienten nach den Standards der Richtlinie festgestellt wurde.

Ist das Unternehmen nicht an einem geregelten Markt notiert, kann eine weitere Überprüfung erforderlich sein und Folgendes umfassen:

- die Durchsuchung des einschlägigen Unternehmensregisters,
- eine Kopie der Gründungsurkunde des Unternehmens,
- die geprüften und eingereichten Abschlüsse,
- Informationen eines renommierten elektronischen Überprüfungsdienstes.

Ist der Name eines Unternehmens wohlbekannt, können Anwälte davon ausgehen, dass die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gering sind, und zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden Maßnahmen anwenden, die in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Risiko stehen.

Wenn das Unternehmen außerhalb der EU registriert ist, sollten die gleichen Unterlagen eingesehen und die gleichen Überprüfungsschritte vorgenommen werden. Die Risiken können in diesem Fall selbstverständlich höher sein und möglicherweise ist es sinnvoll, die Dokumente durch eine Person des regulierten Sektors oder einen anderen Experten, deren/dessen Identität anhand eines Berufsverzeichnisses überprüft werden kann, beglaubigen zu lassen.

Trusts

Im Artikel 31 der Richtlinie ist festgelegt, dass die Bestimmungen über Trusts nicht nur auf Trusts, sondern auch auf „bestimmte Arten von Treuhand oder ‚fideicomiso‘ Anwendung [finden], sofern diese Rechtsvereinbarungen in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln. Die Mitgliedstaaten legen die Merkmale fest, durch die festgestellt werden kann, ob solche Rechtsvereinbarungen, die unter ihr Recht fallen, in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln.“ Anwälte müssen daher überprüfen, ob in ihren Mitgliedstaaten Trusts oder trustähnliche Vereinbarungen anerkannt sind.

Artikel 3 Nummer 6 – siehe „Wirtschaftliches Eigentum“ – enthält eine Liste der wirtschaftlichen Eigentümer im Falle von Trusts. Nach dem Konzept des Trusts im Common Law besitzt dieser keine Rechtspersönlichkeit und kann daher selbst kein Klient sein. Der Klient kann eine der in Artikel 3 Nummer 6 genannten Parteien sein:

- der Settlor,
- der/die Trustee(s),
- der/die Protektor(en), sofern vorhanden,

- einer oder mehrere der Begünstigten.

Die Antwort auf die Frage, welche dieser Gruppen der/die Klient(en) ist bzw. sind, entscheidet darüber, gegenüber wem der Anwalt zur Sorgfalt verpflichtet ist und wer die Beratung erhält.

WIRTSCHAFTLICHES EIGENTUM

In Artikel 3 Nummer 6 wird die Bedeutung eines wirtschaftlichen Eigentümers definiert, was für alles Folgende entscheidend ist:

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck ... 6. „wirtschaftlicher Eigentümer“ alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde letztlich steht, und/oder die natürliche(n) Person(en), in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird; hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

a) bei Gesellschaften:

i) alle natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person – bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt – über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf direktes Eigentum. Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % am Kunden, so gilt dies als Hinweis auf indirektes Eigentum. Dies gilt unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten zu beschließen, dass ein niedrigerer Prozentsatz als Hinweis auf Eigentum oder Kontrolle gelten kann. Andere Formen der Kontrolle können unter anderem gemäß den Kriterien bestimmt werden, die in Artikel 22 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt sind;

ii) wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach Ziffer i ermittelt worden ist oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass es sich bei der/den ermittelten Person(en) um den/die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, die natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören; die Verpflichteten führen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums nach Ziffer i und der vorliegenden Ziffer;

b) bei Trusts alle folgenden Personen:

i) den/die Settlor;

ii) den/die Trustee(s);

iii) den/die Protektor(en), sofern vorhanden;

iv) die Begünstigten oder – sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte der Rechtsvereinbarung oder juristischen Person sind, noch bestimmt werden müssen – die Gruppe von Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird;

v) jede sonstige natürliche Person, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrolliert;

c) bei juristischen Personen wie Stiftungen und bei Rechtsvereinbarungen, die Trusts ähneln, die natürliche(n) Person(en), die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Buchstabe b genannten Funktionen bekleidet/bekleiden;

Die Artikel 30 und 31 der Richtlinie betreffen die wirtschaftlichen Eigentümer verschiedener juristischer Personen, die Klienten einer Anwaltskanzlei sein können. Es ist wichtig, dass Anwälte verstehen, wer die tatsächlichen Personen hinter einer bestimmten Transaktion sind, unabhängig davon, welche juristische Person sich als Klient vorstellt.

Gemäß Artikel 30 müssen die Mitgliedstaaten nun über Register wirtschaftlicher Eigentümer verfügen, zu denen Anwälte (neben anderen Personen) Zugang haben. Diese Register werden selbstverständlich nur Angaben zu in der EU und nicht außerhalb der EU errichteten juristischen Personen enthalten. Während ein Register obligatorisch ist, sind andere Aspekte freiwillig, z. B. ob eine Gebühr für Informationen aus dem Register erhoben wird oder die Entscheidung, dass die Offenlegung bestimmter Informationen den wirtschaftlichen Eigentümer ernststen Risiken aussetzen würde.

In Artikel 30 Absatz 8 wird auch betont, dass ein risikobasierter Ansatz bedeutet, dass sich ein Anwalt nicht ausschließlich auf Informationen aus dem Register verlassen sollte.

Unabhängig davon, ob es sich um eine in der EU oder außerhalb der EU ansässige juristische Person handelt, benötigt ein Anwalt von ihr als seinem Klienten im Allgemeinen folgende Informationen:

- den Namen der juristischen Person, den Ort ihrer Registrierung, ihre Registrierungsnummer, ihren Sitz und ihre Hauptniederlassung,
- die Namen der Mitglieder des Vorstands oder eines gleichwertigen Leitungsorgans,
- die leitenden Personen, die für die Geschäftstätigkeit verantwortlich sind,
- das Recht, dem die juristische Person unterliegt,
- die rechtlichen Eigentümer,

- die wirtschaftlichen Eigentümer, einschließlich über Anteile, Stimmrechte, Beteiligungen, Inhaberaktien oder andere Formen der Kontrolle,
- die maßgeblichen Dokumente.

Dem Klienten sollte selbstverständlich eindrücklich vermittelt werden, dass Änderungen der oben genannten Angaben während der Geschäftsbeziehungen dem Anwalt mitgeteilt werden müssen, da sie sich auf die Risikobewertung auswirken könnten.

Artikel 31 betrifft Trusts und andere Rechtsvereinbarungen wie beispielsweise „fiducie“, bestimmte Arten von Treuhand oder „fideicomiso“, sofern diese Rechtsvereinbarungen in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln.

Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 enthält folgende Verpflichtung in Bezug auf Trusts innerhalb der EU:

Artikel 31 Absatz 1

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines in dem jeweiligen Mitgliedstaat verwalteten Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. Diese Angaben umfassen die Identität:

- a) des/der Settlor,*
- b) des/der Trustee(s),*
- c) des Protectors/der Protektoren (sofern vorhanden),*
- d) der Begünstigten oder Kategorie von Begünstigten sowie*
- e) jeder anderen natürlichen Person, unter deren tatsächlicher Kontrolle der Trust steht.*

Diese Angaben sind auch in das Register wirtschaftlicher Eigentümer des Mitgliedstaats aufzunehmen, in dem der Trustee (oder eine gleichwertige Person) ansässig oder niedergelassen ist. Hat der Trustee (oder eine gleichwertige Person) seinen Sitz jedoch außerhalb der EU, müssen die Angaben im Register wirtschaftlicher Eigentümer des Mitgliedstaats enthalten sein, in dem der Trustee (oder eine gleichwertige Person) im Namen des Trusts eine Geschäftsbeziehung eingeht oder Immobilien erwirbt.

Für den Zugang zu den Angaben gelten dieselben Bedingungen wie bereits oben in Bezug auf das Register wirtschaftlicher Eigentümer genannt, einschließlich der Tatsache, dass ein risikobasierter Ansatz bedeutet, dass sich ein Anwalt nicht ausschließlich auf Informationen aus dem Register verlassen sollte.

Der Umfang der Informationen, die der Anwalt vom Klienten einholen sollte, hängt davon ab, welche Rolle der Anwalt spielt. Errichtet oder verwaltet der Anwalt den Trust, das Unternehmen oder eine andere juristische Person oder handelt er als Trustee oder Geschäftsführer des Trusts, des Unternehmens oder einer anderen juristischen Person, muss er den allgemeinen Zweck der

Struktur und die Herkunft der Gelder in der Struktur verstehen und in der Lage sein, die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer und der kontrollierenden Personen festzustellen.

Ein Anwalt, der für einen Trust, ein Unternehmen oder eine andere juristische Person andere Dienstleistungen erbringt (z. B. als Sitz dient), muss ausreichende Informationen einholen, um die Identität der wirtschaftlichen Eigentümer und der kontrollierenden Personen feststellen zu können.

Ein Anwalt, der nicht als Trustee handelt, kann sich unter geeigneten Umständen auf eine Zusammenfassung stützen, die von einem anderen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen, Buchprüfer oder Dienstleister des Trusts oder Unternehmens erstellt wurde, oder auf einschlägige Auszüge aus der Treuhandurkunde, um die Identität des Settlers, Trustees, Protectors (falls vorhanden), der Begünstigten oder der natürlichen Personen, unter deren tatsächlicher Kontrolle der Trust oder das Unternehmen steht, festzustellen.

Selbstverständlich ist das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber einem wirtschaftlichen Eigentümer sorgfältig zu führen. Der Klient kann z. B. ein Vertreter sein, durch eine Vollmacht oder in der Eigenschaft als Konkursverwalter. Anwälte sollten sich bewusst sein, dass angebliche Vertretungsverhältnisse für Betrug genutzt werden können.

Es wird ein verhältnismäßiger Ansatz empfohlen. Im Falle eines komplexen Unternehmens wäre es beispielsweise unverhältnismäßig, unabhängige Recherchen bei mehreren Unternehmen auf mehreren Ebenen einer Unternehmenskette durchzuführen, um festzustellen, ob eine Person durch die Anhäufung sehr kleiner Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen letztlich mehr als 25 % an dem Klientenunternehmen hält. Stattdessen müssen sich Anwälte vergewissern, dass sie die Eigentums- und Kontrollstruktur des Klientenunternehmens insgesamt verstehen.

Sowohl Artikel 30 als auch Artikel 31 enthalten Bestimmungen, die die Meldung von Unstimmigkeiten vorschreiben, d. h. die Verpflichteten müssen alle Unstimmigkeiten melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer, die in den zentralen Registern zur Verfügung stehen, und den ihnen als Verpflichteten zur Verfügung stehenden Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer feststellen. Dies gilt für Angaben aus Unternehmensregistern und anderen Registern wirtschaftlicher Eigentümer.

Es besteht keine Pflicht, solche Unstimmigkeiten aktiv zu ermitteln, außerdem gilt die Pflicht nicht, wenn die Informationen der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klienten unterliegen oder wenn die Unstimmigkeit nicht wesentlich ist (z. B. wenn nur eine Initiale für einen Mittelnamen statt des vollständigen Namens angegeben ist). Die Unstimmigkeit kann zunächst dem Klienten gemeldet werden, damit dieser sie rasch korrigieren kann. Wird entschieden, eine Unstimmigkeit nicht zu melden, z. B. weil sie nicht wesentlich ist, sollte dennoch festgehalten werden, welche Maßnahmen ergriffen wurden.

DRITTLÄNDER MIT HOHEM RISIKO

Artikel 18a der Richtlinie enthält detaillierte Anweisungen für den Umgang mit Klienten aus Drittländern mit hohem Risiko. Um die Integrität des Finanzsystems der EU zu schützen, hat die Kommission den Auftrag, die Länder zu ermitteln, deren System zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweist. Die [aktuellste Liste](#) wurde am 7. Mai 2020 erstellt. In Anhang 1 sind die in dieser Liste enthaltenen Länder aufgeführt.

Länderspezifische Risikofaktoren sind offensichtlich ein wichtiger Faktor bei der Gesamtrisikobewertung. Umgekehrt sollte es sich ebenfalls in der Risikobewertung widerspiegeln, wenn Klienten oder wirtschaftliche Eigentümer von Klienten in Ländern mit geringem Risiko ansässig oder geschäftlich tätig sind.

Anwälte sollten wissen, dass auch Länder, die nicht auf der Liste der Drittländer mit hohem Risiko der Europäischen Kommission stehen, ein hohes Geldwäscherisiko aufweisen können. Weitere nützliche Ressourcen könnten beispielsweise die Korruptionsranglisten von Transparency International (einer globalen NRO, die Korruption bekämpft) und die jährlichen Berichte der Weltbank sein.

Auch wenn sich dieser Abschnitt auf Länder bezieht, die auf der Liste der Länder mit hohem Risiko stehen, sind verstärkte Sorgfaltspflichten ebenfalls für Länder, Einzelpersonen oder Gruppen erforderlich, gegen die „Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen“ gemäß Anhang III Absatz 3 verhängt wurden. Entsprechende Listen werden von der EU, den Vereinten Nationen und möglicherweise auch von einzelnen Mitgliedstaaten geführt.

Die zusätzlichen Maßnahmen, die in Artikel 18a für Europäische Sorgfaltspflichten in Drittländern mit hohem Risiko aufgeführt sind, betreffen hauptsächlich zusätzliche Informationen, die vom Klienten benötigt werden, und die verstärkte Überwachung der Geschäftsbeziehung.

POLITISCH EXPONIERTE PERSONEN

Die Definition einer politisch exponierten Person lautet gemäß Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie:

Artikel 3

9. „politisch exponierte Person“ eine natürliche Person, die wichtige öffentliche Ämter ausübt oder ausgeübt hat; hierzu zählen unter anderem:

- a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre;
- b) Parlamentsabgeordnete oder Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane;
- c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien;
- d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann;

e) Mitglieder von Rechnungshöfen oder der Leitungsorgane von Zentralbanken;

f) Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte;

g) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen;

h) Direktoren, stellvertretende Direktoren und Mitglieder des Leitungsorgans oder eine vergleichbare Funktion bei einer internationalen Organisation.

Keine der unter den Buchstaben a bis h genannten öffentlichen Funktionen umfasst Funktionsträger mittleren oder niedrigeren Ranges;

Der Schwerpunkt liegt auf politisch exponierten Personen, weil die OECD-Mitgliedsländer besorgt sind, dass diese ihre politische Position genutzt haben, um sich selbst durch Korruption zu bereichern. Eine Beziehung zu einer politisch exponierten Person besteht auch dann, wenn die politisch exponierte Person ein wirtschaftlicher Eigentümer eines Klienten ist und wenn ein Klient oder sein wirtschaftlicher Eigentümer ein Familienangehöriger oder enger Vertrauter einer politisch exponierten Person ist. Familienangehörige und nahestehende Personen sind in der Richtlinie ebenfalls wie folgt definiert:

Artikel 3

10. „Familienmitglieder“ umfasst unter anderem

a) den Ehepartner einer politisch exponierten Person oder eine dem Ehepartner einer politisch exponierten Person gleichgestellte Person,

b) die Kinder einer politisch exponierten Person und deren Ehepartner oder den Ehepartnern gleichgestellte Personen,

c) die Eltern einer politisch exponierten Person;

11. „bekanntermaßen nahestehende Personen“

a) natürliche Personen, die bekanntermaßen gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftliche Eigentümer von juristischen Personen oder Rechtsvereinbarungen sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer politisch exponierten Person unterhalten;

b) natürliche Personen, die alleiniger wirtschaftlicher Eigentümer einer juristischen Person oder einer Rechtsvereinbarung sind, welche bekanntermaßen de facto zugunsten einer politisch exponierten Person errichtet wurde;

In Artikel 20 der Richtlinie sind die besonderen Maßnahmen zur Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten aufgeführt, die im Zusammenhang mit politisch exponierten Personen ergriffen werden sollten. Demnach sollten Anwälte

- (1) über angemessene Risikomanagementsysteme, einschließlich risikobasierter Verfahren, verfügen, um feststellen zu können, ob es sich bei dem Klienten oder dem wirtschaftlichen Eigentümer des Klienten um eine politisch exponierte Person handelt,

Eine umfassende Untersuchung anstellen, um festzustellen, ob es sich bei der betreffenden Person um eine politisch exponierte Person handelt, müssen Anwälte dabei nicht. Es genügt, die Informationen zu berücksichtigen, die dem Anwalt vorliegen oder die öffentlich bekannt sind. Viele Anwaltskanzleien nutzen Abonentendienste, mit deren Hilfe die Daten mit PEP-Datenbanken abgeglichen werden können. Welche Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt von der Gesamtrisikobewertung der Kanzlei ab.

Da es überall auf der Welt politisch exponierte Personen gibt und diese ständig wechseln, gibt es einige grundlegende Indikatoren, die möglicherweise Beweise liefern können, z. B.:

- Der Anwalt erhält Geld von einem Regierungskonto.
- Schriftverkehr vom Klienten oder von einer verbundenen Person mit amtlichem Briefkopf
- Berichterstattung und Internetrecherche

Auch müssen Anwälte nicht aktiv untersuchen, ob es sich bei den wirtschaftlichen Eigentümern eines Klienten um politisch exponierte Personen handelt. Ist allerdings bekannt, dass es sich bei dem wirtschaftlichen Eigentümer um eine politisch exponierte Person handelt, sollten die Anwälte anhand eines risikobasierten Ansatzes prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen im Umgang mit dem Klienten gegebenenfalls ergriffen werden müssen.

- (2) die Zustimmung der Führungsebene einholen, bevor sie Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen aufnehmen oder fortführen,

Laut der Definition in Artikel 3 Nummer 12 bezeichnet „Führungsebene“ „Führungskräfte oder Mitarbeiter mit ausreichendem Wissen über die Risiken, die für das Institut in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausreichendem Dienstalter, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikoexposition treffen zu können“. Es muss also nicht unbedingt ein Mitglied des entsprechenden Organs einer Anwaltskanzlei – nämlich des Partnerrats – sein, sondern es können auch folgende Personen sein:

- der Leiter einer Praxisgruppe,
- ein anderer Partner, der mit dem betreffenden Fall nichts zu tun hat,
- der Partner, der den betreffenden Fall beaufsichtigt,
- die für die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Person,
- der Managing Partner.

- (3) angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Herkunft des Vermögens und der Gelder, die im Rahmen von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit politisch exponierten Personen eingesetzt werden, zu bestimmen,

„Herkunft der Gelder“ ist dabei nicht dasselbe wie „Herkunft des Vermögens“. „Herkunft der Gelder“ bezieht sich auf die Frage, woher die Gelder des Klienten gesendet werden und wie und woher der Klient die Gelder erhalten hat, um sie zu senden. „Herkunft des Vermögens“ bezieht sich auf die Frage, wie das Gesamtvermögen des Klienten zustande kam – beispielsweise durch ein Erbe, den Verkauf von Eigentum oder Gewinne aus Investitionen. Die Prüfung der „Herkunft des Vermögens“ ist für die AML/CTF-Bewertung von wesentlicher Bedeutung.

Handelt es sich um eine bekanntermaßen politisch exponierte Person, sind ihre finanziellen Interessen möglicherweise bereits in einem öffentlichen Register aufgeführt.

Andernfalls sollte eine Befragung des Klienten ausreichen, wobei alle Schritte wie gewöhnlich aufzuzeichnen sind. Welche Dokumente zur Überprüfung der Herkunft der Gelder oder des Vermögens zulässig sind, sollte von dem Geldwäsche- bzw. Terrorismusfinanzierungsrisiko des betreffenden Klienten abhängen. Je höher das Risiko, desto umfassender und verlässlicher sollten die Dokumente sein, die dem Anwalt zugehen. Folgende Dokumente sollten dabei berücksichtigt werden: Bankauszüge, Testamente, vollständige Gehaltsabrechnungen, geprüfte Jahresabschlüsse, aus denen Gelder hervorgehen, die an den Klienten ausgezahlt wurden, Kaufverträge, Belege anderer Transaktionen, Nachweise über Einkommen aus Aktienkapital, Geschäftstätigkeiten, einem Vermächtnis oder einer Schenkung.

Bei Klienten mit geringem oder mittlerem Risiko kann sich die Prüfung der Herkunft des Vermögens auf eine Befragung des Klienten und die Aufzeichnung der entsprechenden Antworten beschränken. Je höher das Risiko, desto umfassender sollten die Fragen und die Dokumentation sein.

Diese Empfehlungen befinden sich zwar in einem Abschnitt über politisch exponierte Personen, im Grunde sollte ein Anwalt sie aber auch im Rahmen einer kontinuierlichen Überwachung seiner Geschäftsbeziehungen berücksichtigen, unabhängig davon, ob ein hohes Risiko besteht oder nicht. Wie bereits erwähnt, ist die Prüfung der Herkunft von Geldern ein hilfreiches praktisches Mittel, um eine Anwaltskanzlei generell zu schützen.

(4) die Geschäftsbeziehung einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung unterziehen.

Eine verstärkte Überwachung würde beispielsweise bedeuten, dass sichergestellt wird, dass die vom Klienten stammenden Gelder tatsächlich vom angegebenen Konto stammen und in ihrer Höhe dem bekannten Vermögen des Klienten angemessen sind. Ist dies nicht der Fall, müssen weitere Fragen gestellt werden.

KLIENTEN OHNE PERSÖNLICHEN KONTAKT

Handelt es sich bei einem Klienten um eine natürliche Personen, die zu ihrer Identifizierung nicht persönlich anwesend ist, ist das für die Bewertung des Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos sowie den daraus folgenden Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der verstärkten Sorgfaltspflichten von großer Bedeutung.

Ein Klient, bei dem es sich nicht um eine natürliche Person handelt, kann sich selbstverständlich nicht persönlich ausweisen und wird immer von einem Bevollmächtigten vertreten. Auch wenn es einen Risikofaktor darstellt, wenn mit den Vertretern eines solchen Klienten kein persönliches Treffen möglich ist, bedeutet das nicht automatisch, dass verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind. Es geht immer darum, das Gesamtrisiko zu bewerten.

WARNHINWEISE (RED FLAGS)

Neben den oben genannten anerkannten Kategorien gibt es verschiedene Umstände, sogenannte Warnhinweise, die einen Anwalt zur Vorsicht veranlassen sollten und die in der Regel als „Red Flags“ bezeichnet werden.

Auch diese werden in die bereits genannten Risikokategorien unterteilt: Kundenrisiko, Transaktionsrisiko und geografisches Risiko. Die folgenden Beispiele stammen aus dem [Leitfaden „A lawyer’s guide to detecting and preventing money laundering“](#), der 2014 vom CCBE, der International Bar Association (IBA) und der American Bar Association (ABA) veröffentlicht wurde und dessen vollständige Lektüre allein schon wegen seiner Auflistung von „Red Flags“ zu empfehlen ist. Geografische Beispiele finden sich im Abschnitt über Drittländer mit hohem Risiko weiter oben.

Kundenrisiko

- Einsatz von Vermittlern ohne entsprechende Begründung,
- Vermeidung von persönlichem Kontakt ohne entsprechende Begründung,
- zögerliche Offenlegung von Informationen, Daten und Dokumenten, um die Durchführung der Transaktion zu ermöglichen,
- Verwendung falscher oder gefälschter Dokumente,
- der Klient ist ein Unternehmen, das im Internet nicht auffindbar ist,
- der Klient kennt die üblichen gesetzlichen Standards für die ausreichende Kundenidentifikation, für Dateneingaben und Verdachtsmeldungen (suspicious transaction reports, STR) auffällig gut oder stellt immer wieder Fragen zu den damit verbundenen Verfahren,
- es bestehen Verbindungen zu den Parteien ohne offensichtlichen geschäftlichen Grund oder ihr Alter ist für eine ausführende Funktion ungewöhnlich, die Parteien sind nicht die Personen, die den Betrieb tatsächlich führen.

Transaktionsgefahr

- Es gibt keinen guten Grund für die Verwendung von Bargeld.
- Die Herkunft der Gelder ist ungewöhnlich, z. B. gibt es mehrere Bankkonten, ausländische Bankkonten oder die Überweisung erfolgt über Länder mit hohem Risiko.
- Es gibt keine gute Erklärung für ungewöhnlich kurze Tilgungsfristen oder Hypotheken werden mehrfach deutlich vor der ursprünglich vereinbarten Fälligkeit zurückgezahlt.
- Es gibt keine gute Erklärung für einen übermäßig hohen oder niedrigen Preis für übertragene Vermögenswerte.
- Es gibt keine gute Erklärung für eine hohe Finanztransaktion, die sich nicht durch den Unternehmenszweck oder die Tätigkeit des Klienten begründen lässt, insbesondere, wenn sie von einem kürzlich gegründeten Unternehmen in Auftrag gegeben wird.
- Die Herkunft der Gelder ist ungewöhnlich, weil zur Finanzierung der Transaktion oder zur Zahlung von Gebühren oder Abgaben Mittel von Dritten ohne offensichtliche Verbindung verwendet werden.

Geografisches Risiko

- Länder/Gebiete, die laut glaubwürdigen Quellen terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind,
- Länder, in denen organisiertes Verbrechen, Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen stark ausgeprägt sind, einschließlich Ursprungs- oder Transitländer für Drogengeschäfte, Menschenhandel, Schleusungskriminalität und unerlaubtes Glücksspiel,
- Länder, gegen die internationale Organisationen wie die EU oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt haben,
- Länder, die laut glaubwürdigen Quellen von schwacher Regierungsführung, einer schwachen Strafverfolgung und schwachen Regulierungssystemen geprägt sind, einschließlich Länder, die laut Bekanntgaben der FATF über schwache Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen, und deren Geschäftsbeziehungen und Transaktionen von Finanzinstituten besonders aufmerksam beobachtet werden sollten.

EINSATZ NEUER TECHNOLOGIEN

Zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (CDD) können Anwälte sich folgender technologischer Lösungen bedienen:

- elektronische Hilfsmittel zur Überprüfung der Identität von Einzelpersonen,
- Lösungen zur Prüfung von Unternehmensregistern und wirtschaftlichen Eigentümern,
- elektronische Hilfsmittel zur Prüfung, ob gegen Klienten eine Sanktion verhängt wurde, ob sie politisch exponierte Personen sind und ob sie sich auf einer Überwachungsliste für Negativberichterstattung befinden.

Die Nutzung solcher Tools entbindet den Anwalt nicht von seiner persönlichen Verantwortung. Diese bleibt während des gesamten Prozesses beim Anwalt. Die Mitarbeiter des Anwalts, die diese Tools verwenden, sollten daher angemessen geschult sein und die Anwälte selbst sollten sich eingehend damit beschäftigen, wie diese Tools funktionieren.

Die Nutzung elektronischer Hilfsmittel zur Identitätsprüfung kann die Ressourcen einer Kanzlei schonen und genauso sicher – oder sogar sicherer – sein als die herkömmliche Prüfung der Dokumente in Papierform. Dennoch gibt es folgende Risiken zu beachten:

- Cyber- und Datensicherheit,
- Betrug,
- menschlicher Irrtum durch eine falsche Dateneingabe,
- Risikograd des Klienten oder der Transaktion,
- Notwendigkeit, den betreffenden Klienten mit der gefundenen elektronischen Identität zu verknüpfen,
- neue Art, Vertrauenswürdigkeit und Vielzahl der Quellen, die der elektronische Anbieter verwendet,
- Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Transparenz des Anbieters und die Frage, ob er durch eine Behörde zertifiziert wurde oder Teil einer öffentlichen Regelung ist, ob er Mitglied einer anerkannten Branchenvertretung ist und sich an anerkannte internationale Standards auf dem Gebiet hält.

Bei Lösungen zur Prüfung von Unternehmensregistern und wirtschaftlichen Eigentümern sollte der Risikograd ausschlaggebend dafür sein, ob unabhängige Nachweise eingeholt werden sollten, da die Verzeichnisse in der Regel aus Daten bestehen, die von den Betroffenen selbst angegeben werden. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass die Informationen in den Verzeichnissen nur ein lückenhaftes Bild zeichnen, und es sollte darauf geachtet werden, wie häufig die Daten aktualisiert werden müssen.

Auch bei der Prüfung, ob Sanktionen, eine politische Exposition oder Negativberichterstattung vorliegen, ist der ausschlaggebende Faktor wieder der Risikograd. Bei Fällen oder Vorgängen

mit geringerem Risiko können auch kostenlose oder handelsübliche Lösungen infrage kommen. Bei Fällen mit höherem Risiko sollte berücksichtigt werden, wie umfassend die Prüfung sein sollte (z B. wirtschaftliche Eigentümer, Geschäftsführer von Unternehmen), wie häufig die Daten geprüft werden sollten und wie zuverlässig die Systeme im Hinblick auf die Eingabe, Aktualität und Vollständigkeit der eingegebenen Daten sind. Ein gutes Prüfungstool sollte in der Lage sein, auch Namen und Datensätze mit geringfügigen Abweichungen wie einer umgekehrten Reihenfolge, auszugsweisem Text und Abkürzungen oder Angaben in einer nicht lateinischen Schrift wie chinesischen Zeichen oder handelsrechtlichen Kennziffern zu prüfen.

MELDEPFLICHTEN

Einleitung

Die Meldung verdächtiger Transaktionen ist wesentlicher Bestandteil des mit der Richtlinie eingeführten Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die wichtigste Pflicht wird in Artikel 33 festgelegt:

Artikel 33

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten und gegebenenfalls deren leitendem Personal und deren Angestellten vor, in vollem Umfang zusammenzuarbeiten, indem sie umgehend

a) die zentrale Meldestelle von sich aus unter anderem mittels einer Meldung umgehend informieren, wenn der Verpflichtete Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass Gelder unabhängig vom betreffenden Betrag aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, und etwaigen Aufforderungen der zentralen Meldestelle zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte umgehend Folge leisten, und

b) der zentralen Meldestelle auf Verlangen unmittelbar alle erforderlichen Auskünfte zur Verfügung stellen.

Alle verdächtigen Transaktionen einschließlich versuchter Transaktionen müssen gemeldet werden.

Für Anwälte, die unter Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b fallen, gelten folgende Sonderbestimmungen:

Artikel 34

(1) Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d genannten Verpflichteten eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Stelle benennen, die die in Artikel 33 Absatz 1 genannten Informationen entgegennimmt.

Unbeschadet des Absatzes 2 leitet die benannte Selbstverwaltungseinrichtung die Informationen in den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Fällen umgehend und ungefiltert an die zentrale Meldestelle weiter.

(2) Bei Notaren, anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen, Abschlussprüfern, externen Buchprüfern und Steuerberatern sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung der Verpflichtungen nach Artikel 33 Absatz 1 nur ab, soweit eine solche Ausnahme für Informationen gilt, die sie von einem Klienten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden.

Nach diesen beiden Bestimmungen ist ein Anwalt also verpflichtet, die zentrale Meldestelle seines jeweiligen Landes zu informieren, wenn er „Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat“, dass die zu der Transaktion gehörenden Gelder aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen. Die Mitgliedstaaten können Anwaltschaften zur Übernahme der Meldepflicht berechtigen, was in einigen Mitgliedstaaten bereits praktiziert wird. Darüber hinaus sind Anwälte unter ganz bestimmten Umständen von der Meldepflicht ausgenommen – nämlich dann, wenn sie damit befasst sind, die Rechtslage ihres Klienten zu beurteilen oder diesen in einem Gerichtsverfahren zu verteidigen oder zu vertreten.

Der Anwalt darf nach einer Verdachtsmeldung bei der zentralen Meldestelle nicht mehr im Namen des Klienten auftreten, außer in ganz besonderen Fällen:

Artikel 35

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben den Verpflichteten vor, Transaktionen, von denen sie wissen oder vermuten, dass sie mit Erträgen aus kriminellen Tätigkeiten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, erst dann durchzuführen, wenn sie die nach Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a erforderliche Maßnahme abgeschlossen und alle weiteren besonderen Anweisungen der zentralen Meldestelle oder der zuständigen Behörden im Einklang mit dem Recht des jeweiligen Mitgliedstaats befolgt haben.

(2) Falls ein Verzicht auf die Durchführung der in Absatz 1 genannten Transaktionen nicht möglich ist oder die Durchführung die Verfolgung der Begünstigten einer verdächtigen Transaktion behindern könnte, unterrichten die Verpflichteten die zentrale Meldestelle umgehend im Anschluss daran.

Der Anwalt sollte sich selbstverständlich auch mit den einzelstaatlichen Verfahren für die Übermittlung von Verdachtsmeldungen an die zentrale Meldestelle vertraut machen.

Auf das Zusammenspiel zwischen diesen Meldepflichten, einschließlich des im nächsten Abschnitt erläuterten Verbots von Warnungen, und der Vertraulichkeit zwischen dem Anwalt und seinem Klienten wird weiter unten in einem eigenen Abschnitt eingegangen.

Warnung des Klienten

Im Zusammenhang mit den Meldepflichten gibt es einen Aspekt, der für Anwälte besonders wichtig ist: die Schweigepflicht gemäß Artikel 39.

Artikel 39

(1) Verpflichtete sowie ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den betroffenen Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass gemäß Artikel 33 oder 34 eine Übermittlung von Informationen gerade erfolgt, erfolgen wird oder erfolgt ist oder dass eine Analyse wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gerade stattfindet oder stattfinden könnte.

Mit anderen Worten bedeutet das, dass der Anwalt seinen Klienten nicht darüber informieren darf, dass er der zentralen Meldestelle eine Verdachtsmeldung übermittelt hat. Verstöße gegen diese Vorgaben werden sanktioniert (siehe unten). Artikel 39 Absatz 6 sieht jedoch eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel vor:

Artikel 39

(6) Wenn die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a und b genannten Verpflichteten sich bemühen, einen Klienten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, gilt dies nicht als Informationsweitergabe im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels.

Anders ausgedrückt: Versucht ein Anwalt, seinen Klienten davon abzuhalten, Geldwäsche zu betreiben, gilt das nicht als Warnung des Klienten (auch wenn der Klient möglicherweise erahnt, dass der Anwalt die Transaktion verdächtigt, in Verbindung mit Geldwäsche zu stehen). Der Anwalt unterliegt zwar immer noch der Pflicht zur Übermittlung einer Verdachtsmeldung, kann sich aber gleichzeitig weiterhin bemühen, den Klienten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen.

Artikel 39 Absatz 6 verpflichtet den Anwalt nicht zu versuchen, einen Klienten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen. Vor diesem Hintergrund ist das Verhältnis zwischen den Tätigkeiten des Anwalts gemäß Artikel 39 Absatz 6 einerseits (Abhalten des Klienten) und Artikel 33 (Pflicht zur Übermittlung einer Verdachtsmeldung) und Artikel 35 (Unterlassung der weiteren Vertretung) andererseits am besten in dieser Reihenfolge zu verstehen. Artikel 33 verpflichtet zur Übermittlung einer Verdachtsmeldung; in diesen Fällen muss der Anwalt bis zur Entscheidung der zentralen Meldestelle von weiteren Handlungen absehen (Artikel 35). Potenzielle Bemühungen, den Klienten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, werden nicht als Verstoß gegen Artikel 39 Absatz 6 gewertet. Dennoch darf der Anwalt seinen Klienten nicht auf die Verdachtsmeldung hinweisen.

Sobald ein Anwalt eine Verdachtsmeldung übermittelt hat, sollte er sich sorgfältig überlegen, die Vertretung des Klienten nach erfolgter Übermittlung der Verdachtsmeldung unverzüglich niederzulegen, auch wenn er laut Richtlinie nicht dazu verpflichtet ist. Der Anwalt könnte später möglicherweise beschuldigt werden, Kenntnis von rechtswidrigen Handlungen gehabt zu haben, auch wenn von der zentralen Meldestelle keine negative Antwort kommt. Mit anderen Worten

bedeutet das, dass das Einreichen einer Verdachtsmeldung in einem künftigen Gerichtsverfahren gegen den Anwalt verwendet werden könnte.

Gelingt es dem Anwalt, seinen Klienten davon abzuhalten, eine rechtswidrige Handlung zu begehen, erlischt die Pflicht zur Einreichung einer [Verdachtsmeldung](#).

„Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat“ – und generell die Bedeutung der Wörter

Das ist der wichtigste Wortlaut von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a, den ein Anwalt zu beachten hat. Da sich ein Anwalt, der keine Meldung erstattet, strafbar macht – siehe Abschnitt „Sanktionen“ weiter unten –, ist die Bedeutung dieser Wörter sehr wichtig.

Die Bedeutung von „Kenntnis davon erhält“ wird im Allgemeinen als relativ eindeutig betrachtet. Normalerweise bedeutet Kenntnis tatsächliches Wissen. Allerdings stellt sich die Frage, ob bei einem Anwalt, der absichtlich die Augen vor der Wahrheit verschließt, tatsächlich von Kenntnis die Rede sein kann. Je nach Land könnte dies zwar unterschiedlich ausgelegt werden, doch die Norm sollte auf den ersten Blick sein, dass nichts weniger als tatsächliche Kenntnis ausreicht.

Ob jemand einen „Verdacht“ hat, ist eine subjektive Frage. Es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass ein Anwalt, der eine Transaktion für verdächtig hält, die genaue Art der Straftat kennt oder weiß, dass bestimmte Gelder mit Sicherheit aus einer kriminellen Tätigkeit stammen. Die Vorgabe, dass ein Verdacht eindeutig oder fest in einem bestimmten Sachverhalt verankert sein muss, sollte es nicht geben. Vielmehr sollte es einen Grad der Überzeugung geben, wobei diese Überzeugung nicht unbedingt einem festen Glauben entsprechen muss; sie sollte aber zumindest über bloße Spekulation hinausgehen. Möglicherweise ist dem Anwalt etwas Ungewöhnliches oder Unerwartetes aufgefallen und nach entsprechender Einholung von Auskünften scheint der Sachverhalt auffällig oder wirtschaftlich nicht sinnvoll zu sein. Ein Nachweis der Geldwäsche ist für einen Verdacht nicht erforderlich.

Die erwähnten „Red Flags“ weisen auf eine Reihe standardmäßiger Warnsignale hin, die möglicherweise Bedenken aufkommen lassen. Hegt der Anwalt bislang keinen Verdacht, sondern hat er – beispielsweise aufgrund eines Warnsignals – nur Bedenken, kann er dem Klienten oder anderen Personen weitere Fragen stellen. Das kann davon abhängen, was der Anwalt bereits weiß und wie einfach es ist, weitere Auskünfte einzuholen.

Der „berechtigte Grund zur Annahme“ ist inhaltlich betrachtet wie der „Verdacht“, allerdings gibt es hier objektive Kriterien, die erfüllt werden müssen. Gibt es sachliche Umstände, aus denen ein ehrlicher und vernünftiger Anwalt die Kenntnis oder den Verdacht hätte ableiten können, dass der Klient Geldwäsche betreibt?

Dieses Gedankenspiel führt zu einem weiteren wichtigen Aspekt: Die Leitlinien über die Bedeutung dieser Wörter beschränken sich allein auf die europäische Ebene. Nach nationalem Recht können diese Wörter jedoch möglicherweise auf eine ganz bestimmte Weise und je nach Mitgliedstaat mit leichten Abweichungen definiert werden.

Dies betrifft auch andere Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit den Meldepflichten, zum Beispiel den Ausdruck „die Rechtslage ... zu beurteilen“ oder den Begriff „Gerichtsverfahren“ in

Artikel 34 hinsichtlich der Ausnahme von der Meldepflicht, wenn ein Anwalt damit befasst ist, „die Rechtslage für einen Klienten zu beurteilen oder diesen in oder in Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren zu verteidigen oder zu vertreten“.

In all diesen Fällen ist es wichtig, dass Anwälte sowohl den Wortlaut der Richtlinie in ihrer Landessprache als auch den Wortlaut der nationalen Durchführungsbestimmungen kennen und wissen, wie diese üblicherweise ausgelegt werden. Die einzelstaatliche Gesetzgebung darf nicht vom EU-weiten Standard gemäß der Richtlinie abweichen. Sollte es dennoch zu einer Abweichung kommen, gilt vorrangig die Richtlinie, wobei der Bedeutungsumfang einzelner Wörter dennoch zwischen den Mitgliedstaaten abweichen kann.

„Kriminelle Tätigkeit“

Gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a ist der Anwalt zur Übermittlung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, „wenn der Verpflichtete Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass Gelder unabhängig vom betreffenden Betrag aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen“.

Der Begriff „kriminelle Tätigkeit“ ist in Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie definiert:

Artikel 3

4. „*kriminelle Tätigkeit*“ jede Form der kriminellen Beteiligung an der Begehung der folgenden schweren Straftaten:

a) *terroristische Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten gemäß den Titeln II und III der Richtlinie (EU) 2017/541;*

b) *alle Straftaten, die in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen aufgeführt sind;*

c) *die Tätigkeiten krimineller Vereinigungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;*

d) *Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, zumindest in schweren Fällen;*

e) *Bestechung;*

f) *alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern und entsprechend der Definitionen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können;*

Der wichtigste Teil von Artikel 3 ist Buchstabe f mit der Sammelbezeichnung „alle Straftaten“, da die meisten Transaktionen, zu denen Anwälte beraten, dagegen geprüft werden dürften. Tatsächlich umfasst die Sammelbezeichnung aber nicht alle Straftaten. Steuerstraftaten fallen zwar darunter, die Definition umfasst allerdings nur Straftaten, die mit einer Strafe gemäß Buchstabe f geahndet werden können, d. h. mit einer Strafe von mehr als einem Jahr. Gilt in einem Mitgliedstaat ein Mindeststrafmaß für Straftaten, so ändert sich die Definition dahin gehend, dass eine Strafe von mindestens mehr als sechs Monaten vorgesehen wird.

Verdachte hinsichtlich Straftaten, die nicht unter diese Definition fallen, sind nicht meldepflichtig. Jeder Anwalt muss sich natürlich mit der Liste der Straftaten in seiner nationalen Gesetzgebung vertraut machen.

DATENSCHUTZ

Die Datenschutz-Grundverordnung ([DSGVO – Verordnung \(EU\) 2016/679](#)) ist auf Daten, die im Rahmen dieser Richtlinie verarbeitet werden, anwendbar. Eine umfassende Erläuterung der DSGVO würde den Rahmen dieses Leitfadens sprengen. Dennoch müssen Anwälte deren Bestimmungen in Bezug auf alle Daten, die sie im Zusammenhang mit einem Klienten verarbeiten, berücksichtigen.

In Artikel 41 der Richtlinie geht es um Fragen des Datenschutzes:

Artikel 41

(2) Personenbezogene Daten dürfen von Verpflichteten auf der Grundlage dieser Richtlinie ausschließlich für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 1 verarbeitet werden und dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Es ist untersagt, personenbezogene Daten auf der Grundlage dieser Richtlinie für andere Zwecke wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke zu verarbeiten.

(3) Die Verpflichteten stellen neuen Kunden die nach [der DSGVO] vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung, bevor sie eine Geschäftsbeziehung begründen oder gelegentliche Transaktionen ausführen. Diese Informationen umfassen insbesondere einen allgemeinen Hinweis zu den rechtlichen Pflichten der Verpflichteten gemäß der vorliegenden Richtlinie bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 1 der vorliegenden Richtlinie.

(4) In Anwendung des Verbots der Informationsweitergabe gemäß Artikel 39 Absatz 1 haben die Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen das Recht der betroffenen Person auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten vollständig oder teilweise eingeschränkt wird, soweit diese teilweise oder vollständige Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft eine erforderliche und verhältnismäßige Maßnahme darstellt und den berechtigten Interessen der betroffenen Person Rechnung trägt, um

a) dem Verpflichteten oder der zuständigen nationalen Behörde die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben für die Zwecke dieser Richtlinie zu ermöglichen oder

b) behördliche oder gerichtliche Ermittlungen, Analysen, Untersuchungen oder Verfahren für die Zwecke dieser Richtlinie nicht zu behindern und zu gewährleisten, dass die Verhinderung, Ermittlung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht gefährdet wird.

Aus diesen Bestimmungen und der allgemeinen Anwendung der DSGVO ergeben sich mehrere Folgen.

Erstens darf ein Anwalt Daten, die er zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (CDD) oder einer anderen Bestimmung der Richtlinie erhalten hat, nicht zu anderen Zwecken – zum Beispiel zu Marketingzwecken oder zur Gewinnerzielung – verwenden.

Zweitens ist die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten weder die Einwilligung des Klienten noch hängt sie von der Einwilligung des Klienten ab. Artikel 6 der DSGVO sieht sechs zulässige Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Daten vor. Eine davon ist die Einwilligung des Klienten. Die anderen ergeben sich aus nachstehendem Wortlaut von Artikel 6:

Artikel 6 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (DSGVO)

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere genau festgelegte Zwecke gegeben;

b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;

c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;

d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;

e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;

f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.

Darüber hinaus gibt es noch zwei weitere Grundlagen, die beide auch für die Verarbeitung von Daten durch einen Anwalt gelten. Eine Rechtsgrundlage ist gegeben, wenn „die Verarbeitung ... zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [ist], der der Verantwortliche unterliegt“. Da die Richtlinie vorsieht, dass Anwälte bestimmte Daten einholen und speichern – siehe Artikel 40 im vorstehenden Abschnitt –, kann die Rechtsgrundlage für Anwälte im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter die „rechtliche Verpflichtung“ gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c fallen.

Sie kann allerdings auch unter Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e fallen, wonach die „Verarbeitung ... für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich [ist], die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde“. In Artikel 43 wird nämlich ausdrücklich erklärt, dass die „Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage dieser Richtlinie zu Zwecken der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 1 ... als Angelegenheit von öffentlichem Interesse gemäß [DSGVO] anzusehen [ist]“.

Drittens gibt es im Zusammenhang mit den Bestimmungen bezüglich Warnungen eine Ausnahme vom Auskunftsrecht gemäß DSGVO. Zwischen Warnungen und Datenschutz gibt es eine eindeutige Verbindung, denn hat der Klient das Recht zu sehen, dass eine Verdachtsmeldung erstattet wurde, läuft dies dem Zweck des Warnverbots entgegen.

In Artikel 23 der DSGVO wird eine solche mögliche Einschränkung bereits vorgesehen und in der Präambel der DSGVO wird ausdrücklich auf eine solche Einschränkung verwiesen. Wörtlich heißt es dort: „Dies ist beispielsweise im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche ... von Bedeutung.“

Folglich gibt die Richtlinie eindeutig vor, dass die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Warnungen Maßnahmen ergreifen müssen (daher der Verweis auf Artikel 39), indem sie Bestimmungen erlassen, die das Auskunftsrecht von Klienten hinsichtlich solcher Daten einschränken. Den Inhalt und Geltungsbereich der betreffenden Bestimmungen im jeweiligen Mitgliedstaat muss jeder Anwalt kennen.

VERTRAULICHKEIT ZWISCHEN ANWALT UND KLIENT

Einleitung

Die vorstehend in Artikel 33, 34, 35 und 39 dargelegten Bestimmungen sind nicht nur ein Kernbestandteil des Systems zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, sondern betreffen auch einen der wichtigsten Grundsätze des Anwalt-Klienten-Verhältnisses, nämlich die Vertraulichkeit zwischen Anwälten und Klienten (wobei dieser Oberbegriff die allgemeinen Begriffe des Berufsgeheimnisses und des Anwaltsprivilegs abdeckt), sowie das uneingeschränkte Vertrauensverhältnis, das zwischen einem Anwalt und seinem Klienten bestehen sollte.

Der grundlegende EU-Text über die Bedeutung und Folgen der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient ist in der Rechtssache AM&S enthalten ([AM & S Europe Limited/Kommission](#), Rechtssache 155/79):

„Denn das Gemeinschaftsrecht beruht darauf, dass die Mitgliedstaaten nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf rechtlichem Gebiet miteinander verflochten sind, und muss daher den Grundsätzen und Vorstellungen Rechnung tragen, die den Rechtsordnungen dieser Staaten im Hinblick auf die Wahrung der Vertraulichkeit insbesondere bestimmter Mitteilungen zwischen Anwalt und Mandant gemeinsam sind. Diese Vertraulichkeit entspricht dem in allen Mitgliedstaaten als wichtig anerkannten Erfordernis, dass es dem Einzelnen möglich sein muss, sich völlig frei an einen Rechtsanwalt zu wenden, zu dessen beruflichen Aufgaben es gehört, unabhängige Rechtsberatung all denen zu erteilen, die danach fragen.“

Diese Rechtssache wurde über 20 Jahre später im Rahmen der Rechtssache [Akzo Nobel Chemicals Ltd. und Akros Chemicals Ltd./Kommission](#), verbundene Rechtssachen T-125/03 und T-253/03, nochmal vom Gericht überprüft. Ihr Grundprinzip, wie oben beschrieben, wurde in der späteren Rechtssache bestätigt, in deren Rahmen das Gericht darauf hinwies, dass der Grundsatz „eng mit der Vorstellung von der Funktion des Rechtsanwalts als eines Mitgestalters der Rechtspflege verknüpft [ist]“.

Tatsächlich handelt es sich hierbei um einen Grundsatz, der international anerkannt ist. So veröffentlichte die International Bar Association internationale Verhaltensgrundsätze für Juristen ([International Principles on Conduct for the Legal Profession](#)), die unter Grundsatz 4 Folgendes besagen:

Ein Anwalt hat die Vertraulichkeit in Bezug auf die Angelegenheiten seiner derzeitigen oder früheren Mandanten jederzeit zu wahren, außer er ist laut Gesetz und/oder geltenden Berufs- und Standesregeln anderweitig berechtigt oder verpflichtet, und es sollte ihm diesbezüglich ein entsprechender Schutz gewährt werden.

Für die Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient gibt es verschiedene Bezeichnungen und sie unterliegt je nach Land unterschiedlichen Vorschriften.

In manchen Ländern sehen die Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der Vertraulichkeit zwischen Anwälten und Klienten ausdrücklich Pflichten für den Anwalt vor. In anderen wird der Schutz vertraulicher Daten vor einer Offenlegung durch sogenannte „Privilegien“ (oder Ausnahmen) erreicht, die den Anwalt von den üblichen Vorschriften, die eine Offenlegung von Informationen vorschreiben, ausnehmen.

Das zugrunde liegende Prinzip ist immer dasselbe: Ein Anwalt darf Informationen, die sein Klient ihm im Vertrauen übermittelt, (in vielen Ländern per Gesetz) nicht an Dritte einschließlich Behörden und Gerichte weiterleiten.

Darüber hinaus gibt es die allgemeine Regel, dass der Schutz der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient nicht gilt, wenn der Anwalt wissentlich rechtswidriges Verhalten seines Klienten – in diesem Fall Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung – unterstützt oder Beihilfe dazu leistet.

Ein Anwalt würde sich in dem Fall fast sicher strafbar machen und in der Regel von der zuständigen berufsständischen Regulierungsbehörde gerügt werden.

Europäische Rechtsprechung

Die Meldepflichten im Rahmen dieser Richtlinie kollidieren nicht mit diesem Grundsatz im Sinne des europäischen Rechts. Dies wurde bereits in mehreren Rechtssachen, einschließlich vor dem Gerichtshof der Europäischen Union und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, festgestellt.

In der Rechtssache *Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a./Ministerrat*, Rechtssache C-305/05 vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, wurde die Kollisionsfrage durch eine Anweisung der belgischen Anwaltschaft vor Gericht gebracht. Das Gericht urteilte allerdings, dass die Meldepflichten das Recht auf ein faires Verfahren, wie es in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 6 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union verankert ist, nicht verletzt.

Als Grund wurde angegeben, dass die Meldepflichten für Anwälte nur insoweit gelten, als dass sie ihre Klienten bei der Planung oder Durchführung bestimmter – im Wesentlichen finanzieller oder transaktionaler – Geschäfte beraten. Diese Tätigkeiten finden im Allgemeinen schon aufgrund ihrer Art in einem Kontext statt, der keine Verbindung zu einem Gerichtsverfahren hat, und liegen damit außerhalb des Anwendungsbereichs des Rechts auf ein faires Verfahren – worauf sich der Vortrag stützte.

Das Gericht fügte hinzu, dass, sobald der Anwalt um Beistand im Zusammenhang mit der Verteidigung, der Vertretung vor Gericht oder einer Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines Gerichtsverfahrens ersucht wird, er von den Meldepflichten befreit wird, ganz gleich, ob er die Informationen vor, während oder nach dem Verfahren erlangt hat. Nach Auffassung des Gerichts wahrt eine solche Befreiung das Recht des Klienten auf ein faires Verfahren.

Eine ähnliche Rechtssache wurde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt: *Michaud gg. Frankreich* (Bsw. 12323/11). Diese bezog sich auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und das Gericht kam zu dem Schluss, dass, obwohl der Schutz des Grundrechts auf Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses in Artikel 8 der Konvention verankert ist, die Verpflichtung von Anwälten zur Meldung von Verdachtsfällen zu keinem exzessiven Eingriff in dieses Recht führt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Bekämpfung von Geldwäsche dem Allgemeininteresse dient und die Ausnahme vom Geltungsbereich der Meldepflicht gemäß Artikel 34 Absatz 2 (bei Tätigkeiten in Verbindung mit Gerichtsverfahren oder in der Eigenschaft von Anwälten als Rechtsbeistand) eine Garantie darstellt. Darüber hinaus hat der französische Gesetzgeber einen Schutzfilter zur Wahrung des anwaltlichen Berufsgeheimnisses eingeführt: Anwälte müssen ihre Verdachtsmeldung nicht direkt der zentralen Meldestelle übermitteln, sondern können diese an den Vorsitzenden der Anwaltskammer weiterleiten.

Neben Rechtssachen auf europäischer Ebene gibt es möglicherweise auch Rechtssachen auf nationaler Ebene, die sich auf die Umsetzung der Richtlinie vor Ort auswirken – wie geschehen

durch die Rechtssache vor dem belgischen Verfassungsgerichtshof betreffend die Meldung verdächtiger Transaktionen ([Entscheid Nr. 114/2020](#) vom 24. September 2020).

Schlussfolgerung

Das Zusammenspiel zwischen der Richtlinie, der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient und der Rechtsprechung auf europäischer Ebene bedeutet, dass in Übereinstimmung mit den in der Richtlinie und der Rechtsprechung dargelegten besonderen Umständen eine Verdachtsmeldung erstattet werden muss, um einen Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und den Vertrag über die Europäische Union zu vermeiden. Übermittelt der Anwalt keine Meldung, wenn dies angezeigt ist, setzt die unterbliebene Meldung den Anwalt der Strafverfolgung wegen eines Geldwäschedelikts aus (siehe unten).

Die Anforderungen der Richtlinie gelten allerdings ausschließlich im Rahmen ganz bestimmter Parameter:

- Die Anforderungen gelten nur für Anwälte und Transaktionen, die unter die Definitionen des Artikels 2 Absätze 1 und 3 fallen.
- Selbst wenn die Definition zutrifft, gelten die Ausnahmen von der Meldepflicht laut Artikel 34 Absatz 2.
- Darüber hinaus gibt es weitere wichtige Definitionen in Bezug auf Meldungen, darunter die Definition der „kriminellen Tätigkeit“, die eine Verdachtsmeldung erst begründet (je nach Definition des Tatbestands der Geldwäsche in den einzelnen Mitgliedstaaten).

Außerhalb dieser engen Grenzen sind die Meldepflichten der Richtlinie nicht anwendbar und es gelten die üblichen Vorschriften hinsichtlich der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient. Darüber hinaus muss ein Anwalt wissen, ob in seinem Land eine Ausnahmeregelung nach Artikel 34 Absatz 1 eingeführt wurde, nach der Anwälte Verdachtsfälle an die Anwaltskammer weiterleiten dürfen und bei denen dann die Anwaltskammer für die Weiterleitung an die zentrale Meldestelle zuständig ist.

Es darf nur dann davon ausgegangen werden, dass die Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient nicht verletzt wurde, wenn eine Verdachtsmeldung unter genauer Einhaltung der Anforderungen laut Artikel 33 der Richtlinie erstattet wurde. Deshalb sollte ein Anwalt niemals nur aus Gründen des Selbstschutzes und aus Vorsicht eine Verdachtsmeldung erstatten – wer das tut, läuft Gefahr, gegen Geheimhaltungspflichten zu verstoßen.

GRENZÜBERSCHREITENDE ASPEKTE

Arbeitet ein Anwalt für Klienten in einem anderen Land oder für Klienten, die auch in anderen Ländern vertreten sind, können mehrere grenzüberschreitende Aspekte zum Tragen kommen.

Innerhalb der EU

Da die Richtlinie EU-weit gilt, sind ihre Mindeststandards überall anzuwenden. Manche Mitgliedstaaten gingen allerdings über das Minimum hinaus und viele Länder entschieden sich für unterschiedliche Methoden. In manchen Ländern müssen Anwälte ihre Verdachtsmeldung beispielsweise direkt an die zentrale Meldestelle übermitteln, in anderen ist sie an die Anwaltskammer weiterzuleiten. Das heißt, dass Anwälte sich zwingend über die Regelung zur Bekämpfung von Geldwäsche im jeweils anderen Mitgliedstaat informieren müssen, was wahrscheinlich am besten dadurch zu erreichen ist, dass sie sich von einem Anwalt in dem betreffenden Land beraten lassen.

In bestimmten Bereichen kommt es zu speziellen Problemen:

- Zurückgreifen auf Dritte in einem anderen Mitgliedstaat zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (CDD) – die Anforderung aus Artikel 26 der Richtlinie wurde bereits erwähnt.
- Bestimmungen betreffend die Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient – erstens gibt es verschiedene Wege, eine Verdachtsmeldung zu erstatten, wie bereits erläutert, und zweitens können auch der Umfang und die Anwendung der Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient unterschiedlich sein, sodass eine sorgfältige Prüfung angezeigt ist.
- Dokumente können in einer Fremdsprache verfasst sein oder sich auf Institutionen beziehen, die der Anwalt nicht kennt, sodass der Anwalt angemessene Maßnahmen ergreifen muss, um sich in ausreichendem Maße davon zu überzeugen, dass die Dokumente die vorgebrachten Angaben, zum Beispiel die Identität des Klienten, tatsächlich belegen.

SANKTIONEN

Einleitung

Nach Artikel 59 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass es zumindest für schwerwiegende, wiederholte oder systematische Verstöße gegen die unter die folgenden Überschriften fallenden Anforderungen oder eine Kombination daraus verwaltungsrechtliche Sanktionen gibt:

- Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden (Artikel 10 bis 24),
- Verdachtsmeldungen (Artikel 33 bis 35),
- Aufbewahrung von Aufzeichnungen (Artikel 40),
- interne Kontrollen (Artikel 45 bis 46).

Laut Artikel 59 müssen in diesen Fällen folgende Mindestsanktionen verhängt werden:

Artikel 59 Absatz 2

...die verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Maßnahmen, die verhängt werden können, mindestens Folgendes umfassen:

- a) die öffentliche Bekanntgabe der natürlichen oder juristischen Person und der Art des Verstoßes;*
- b) eine Anordnung, nach der die natürliche oder juristische Person ihre Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;*
- c) bei Verpflichteten, die einer Zulassungspflicht unterliegen, Entzug oder Aussetzung der Zulassung;*
- d) vorübergehendes Verbot für jede für den Verstoß verantwortlich gemachte Person, die Leitungsaufgaben bei einem Verpflichteten wahrnimmt, oder jede andere für den Verstoß verantwortlich gemachte natürliche Person, bei Verpflichteten Leitungsaufgaben wahrzunehmen;*
- e) maximale Geldbußen in mindestens zweifacher Höhe der infolge des Verstoßes erzielten Gewinne, soweit sich diese beziffern lassen, oder von mindestens 1 000 000 EUR.*

In Bezug auf die Faktoren, die es bei der Festsetzung des Ausmaßes der Sanktionen zu beachten gilt, besagt Artikel 60 Absatz 4 Folgendes:

Artikel 60

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden bei der Festsetzung von Art und Ausmaß der verwaltungsrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen alle maßgeblichen Umstände berücksichtigen, darunter gegebenenfalls

- a) die Schwere und Dauer des Verstoßes,
- b) der Verschuldensgrad der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person,
- c) die Finanzkraft der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz der verantwortlich gemachten juristischen Person oder den Jahreseinkünften der verantwortlich gemachten natürlichen Person ablesen lässt,
- d) die von der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person durch den Verstoß erzielten Gewinne, sofern sich diese beziffern lassen,
- e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoß entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen,
- f) die Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten,
- g) frühere Verstöße der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person.

Artikel 61 enthält Schutzmechanismen für Hinweisgeber, die Verstöße gegen die Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung an Behörden melden.

Anwälte müssen die nationalen Gesetze, ob verwaltungs- oder strafrechtlicher Natur, in Bezug auf Verstöße gegen die Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung also gut kennen, da sie möglicherweise über die oben dargelegten Mindeststandards hinausgehen.

Erfüllung eines Tatbestands

Obwohl es den Mitgliedsstaaten obliegt, den Wortlaut der Tatbestände an ihre nationalen Rechtssysteme anzupassen, ist davon auszugehen, dass hinsichtlich der wichtigsten Tatbestände, zum Beispiel die unterbliebene Erstattung einer Verdachtsmeldung, die Beweislast, dass es sich beim betreffenden Vermögen um kriminelles Vermögen – d. h. Vermögen oder Gelder aus krimineller Tätigkeit gemäß Artikel 3 Nummer 4 – handelt, bei der Staatsanwaltschaft liegt. Das bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft beweisen muss, dass das Vermögen durch strafbares Verhalten entstanden ist und dass der Anwalt zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Straftat Kenntnis darüber hatte oder dies verdächtigte.

Bei Straftaten im Zusammenhang mit unterbliebener Offenlegung muss der Anwalt offenlegen, ob er Kenntnis, einen Verdacht oder berechtigten Grund zur Annahme eines strafbaren Verhaltens hatte. Wie diese Begrifflichkeiten definiert sind, wurde im Abschnitt „Meldepflichten“ weiter oben im Handbuch bereits erläutert.

ANHANG 1 – LISTE VON LÄNDERN MIT HOHEM RISIKO

Diese Liste kann sich ändern – siehe [hier](#)

Nr.	Drittland mit hohem Risiko
1	Afghanistan
2	Bahamas
3	Barbados
4	Botsuana
5	Kambodscha
6	Demokratische Volksrepublik Korea
7	Ghana
8	Iran
9	Irak
10	Jamaika
11	Mauritius
12	Mongolei
13	Myanmar/Birma
14	Nicaragua
15	Pakistan
16	Panama
17	Syrien
18	Trinidad und Tobago
19	Uganda
20	Vanuatu
21	Jemen
22	Simbabwe